

Leistungsbeschreibung

Allgemeiner Teil

Dokument 2a-B

Inhaltsverzeichnis

I.	UNTERNEHMENSVORSTELLUNG	3
II.	VERTRAGSUNTERLAGEN DER LIEFERBEZIEHUNG	3
III.	ANFORDERUNGEN	4
1.	ANWENDBARE EINKAUFSBEDINGUNGEN.....	4
2.	ENTWICKLUNGSPROZESS.....	14
3.	QUALITÄTSANFORDERUNGEN.....	17
4.	LOGISTIKANFORDERUNGEN	21
5.	ETHISCHE ANFORDERUNGEN	38
6.	CI-VORSCHRIFTEN	39
7.	BEGRIFFSDEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN.....	39
8.	ANLAGEN	39

I. Unternehmensvorstellung

Die **Porsche Lifestyle GmbH & Co. KG** [Porsche Lifestyle Group] (PLX) mit Sitz in Ludwigsburg ist eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG in Stuttgart. Die Aktivitäten des Unternehmens konzentrieren sich auf die Unternehmensbereiche **Porsche Design**, **Porsche Lifestyle**, **Porsche Design Timepieces** in Solothurn, Schweiz, sowie auf das **Studio F. A. Porsche** in Zell am See, Österreich.

II. Vertragsunterlagen der Lieferbeziehung

Neben der vorliegenden **Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil („LB-AT“)** wird dem Lieferanten eine **Leistungsbeschreibung Individueller Teil („LB-IT“)** vorgelegt.

Ausschließlich auf Grundlage der LB-AT sowie der LB-IT gibt der Lieferant sein **Angebot** ab.

LB-AT und LB-IT werden mit dem Angebot des Lieferanten zu einem **Lastenheft („LH“)** zusammengefasst.

Ausschließlich auf Grundlage des Lastenhefts erfolgt eine Beauftragung durch PLX durch ein Beauftragungsschreiben, durch welche ein Rahmenvertrag zustande kommt.

PLX wird die jeweiligen Vertragserzeugnisse durch **Einzelbestellungen** abrufen.

III. Anforderungen

1. Anwendbare Einkaufsbedingungen

PLX wird Bestellungen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen tätigen. Angebote eines Lieferanten, in welchen der Lieferant auf eigene Verkaufsbedingungen oder sonstige von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen verweist, wird PLX von vornherein nicht berücksichtigen, sofern PLX mit dem Lieferanten keine schriftlichen Abweichungen vereinbart (vgl. nachfolgende Ziffer 18)

Lediglich mit "Ziffer" bezeichneten Vorschriften stellen Verweisungen innerhalb der nachfolgenden Einkaufsbedingungen dar (z.B. Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3).

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Herstellung und exklusiven Lieferung der in Ziff. 2 der LB-IT bzw. den im LH genannten Vertragserzeugnisse an die PLX oder einen von der PLX genannten Dritten. Wird Ziff. 2 der LB-IT bzw. das LH einvernehmlich um weitere Artikel erweitert, gelten alle Bestimmungen dieses Vertrages auch für diese Artikel.
- 1.2. Die LB-AT, LB-IT und das LH sind Bestandteil des Vertrages.
- 1.3. Die PLX ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Vertragserzeugnisse zu verlangen. Der Lieferant wird die Auswirkungen auf Kosten und Termine unverzüglich prüfen und der PLX mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über die notwendigen Änderungen verständigen.
- 1.4. Dieser Vertrag begründet keine Verpflichtung der PLX zur Erteilung von Folge- oder sonstigen Aufträgen.

2. Bestellungen, Liefertermine und -mengen

- 2.1. Die Bestellungen erfolgen in Form von Einzelbestellungen mit verbindlichen Angaben zu Terminen, Mengen und Anlieferorten, unter Bezugnahme auf eine eindeutige Bestellnummer. Basis für die Festlegung der Liefermenge und der Liefertermine ist die im LH vereinbarte Mindest-Bestellmenge pro Artikel sowie die Planlieferzeit in Kalendertagen ab Bestelldatum.
- 2.2. Der Lieferant verpflichtet sich, in Ziff. 2 der LB-IT bzw. im LH je Artikel die Planlieferzeiten zu benennen und diese einzuhalten.
- 2.3. Bestellungen hat der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen (schriftlich eingehend bei der PLX) nach Erhalt zu bestätigen oder ihnen unter Angabe des Grundes zu widersprechen. Ist die Frist widerspruchslos abgelaufen, gilt die Bestellung als angenommen, die PLX ist jedoch berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt bestätigt.
- 2.4. Der Lieferant verpflichtet sich zur genauen Einhaltung von Liefermengen. Die PLX behält sich das Recht vor, Zuviel- und Unterlieferungen von mehr als 0% auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden. Unabhängig hiervon ist die PLX nicht zur Abnahme und Bezahlung der Zuviel- und Unterlieferung verpflichtet.
- 2.5. Der Lieferant verpflichtet sich zur genauen Einhaltung von Lieferterminen. Die PLX behält sich das Recht vor, vorzeitige Lieferungen auf Kosten und Risiko des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern oder bei vorzeitiger Lieferung erst zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, der sich bei termingenaue Lieferung ergeben würde.
- 2.6. Die PLX kann jederzeit im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen ihrer Bestellungen verlangen.

3. Verzug, Vertragsstrafe

- 3.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die in den angenommenen Bestellungen enthaltenen Liefertermine einzuhalten.
- 3.2. Erkennt der Lieferant, dass er die Termine nicht einhalten kann, wird er die PLX unverzüglich schriftlich informieren. Diese Informationspflicht umfasst die Angabe der voraussichtlichen Dauer und des Grundes der Verzögerung, sowie die Maßnahmen, die der Lieferant unternimmt, um die Verzögerung so gering wie möglich zu halten.
- 3.3. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Vermeidung und Aufholung von Terminverzögerungen die Lieferung zu beschleunigen; dies beinhaltet insbesondere die Änderung im Transportmodus z.B. von Seefracht zu Luftfracht. Hierbei anfallende Aufwendungen des Lieferanten gehen vollumfänglich zu seinen Lasten.
- 3.4. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3.5. Der Lieferant verpflichtet sich zusätzlich gegenüber PLX, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 genannten Verpflichtungen PLX eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% je angefangener Woche bis zur Höhe von maximal 10% des Wertes der ausstehenden Lieferung – gemessen an der ersten Auftragsbestätigung durch den Lieferanten - zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird auf eventuell von PLX geltend gemachten Schadensersatz angerechnet.

4. Anlieferung

- 4.1. Sowohl Streckenlieferungen, als auch Lieferungen sind unverzüglich vor Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Die Detailinformationen finden Sie unter Kapitel 4.3.2. der Logistikanforderungen (Kapitel 4).
- 4.2. In den Begleitpapieren sind gefährliche Güter entsprechend den anwendbaren internationalen und nationalen Vorschriften zu kennzeichnen und zu klassifizieren.
- 4.3. Jeder Gefahrenübergang erfolgt unabhängig von den gewählten Incoterms (vgl. Ziffer 5.2 und 5.3) erst bei unmittelbarer Warenübergabe am Empfangsort. Die Übergabe an den Spediteur bewirkt keinen Gefahrenübergang.
- 4.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Transport- und Bruchversicherung abzuschließen.
- 4.5. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält sich die PLX das Recht vor, Sendungen abzulehnen sowie Rücksendungen auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der PLX auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 4.6. Ist als Liefertermin eine Kalenderwoche vereinbart, ist die Ware bis spätestens zum Anliefertermin am Freitag der betreffenden Kalenderwoche anzuliefern.
- 4.7. Sofern der Lieferant an das Lieferantenportal der PLX angebunden ist so muss er die Lieferung im Lieferantenportal vor der Anlieferung beim jeweiligen PLX-Logistikdienstleister freigeben.
- 4.8. Die PLX und der jeweilige PLX-Logistikdienstleister in Deutschland nehmen die Lieferung unter Vorbehalt an. Der jeweilige PLX-Logistikdienstleister in Deutschland quittiert dem Frachtführer nur die Anzahl der angelieferten Packstücke (Collis, Paletten etc.). Die Mengen- und Artikelkontrolle erfolgt danach anhand des Lieferscheins.

5. Preise und Lieferbedingungen

- 5.1. Vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 5.4 bis 5.6 sind die Preise gemäß LH Festpreise. Sie können, falls nicht abweichend schriftlich vereinbart, frühestens ein Jahr ab PLX-Markteinführung des entsprechenden Vertragserzeugnisses durch einvernehmliche Vereinbarung geändert werden.
- 5.2. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung verstehen sich alle Preise DDP (Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt) PLX Lager, welches sich beim PLX-Logistikdienstleister in Deutschland befindet.
- 5.3. Falls Direktlieferungen in die USA vereinbart werden, verstehen sich die Preise FOB des von PLX benannten Verschiffungshafens im Ursprungsland inklusive Quota und Visa (falls notwendig) oder - sofern keine Verschiffung erfolgt - FCA des von PLX benannten Ortes im Ursprungsland inklusive Quota und Visa (falls notwendig). Alle Preise enthalten die Verpackung und Kennzeichnung entsprechend der in Ziff. III. 4 der LB-AT und Ziff. 5 der LB-IT und der Anlage zur individuellen Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen.

- 5.4. Der nach Abschluss dieses Vertrags mit zunehmender Fertigungslaufzeit eintretende Ratiofortschritt wird mit 5 % p. a. festgelegt. Er ist von den Festpreisen im LH abzuziehen.
- 5.5. PLX kann von dem Lieferanten die Teilnahme an dem von Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft entwickelten Programm zur Kostenoptimierung von Produkten und Dienstleistungen verlangen. Der Lieferant wird hierbei während der Entwicklungsphase der Vertragserzeugnisse bis zum deren Produktionsbeginn eigene Vorschläge zur Kostenreduzierung machen, durch die ab dem Produktionsbeginn ein Kostenreduzierungspotential, bezogen auf den Festpreis gem. Ziffer 5.1 Satz 1 erschlossen werden kann. Die Vorschläge müssen mit den Inhalten dieses Vertrags und seiner LB-AT und LB-IT konform sein. PLX entscheidet über die Umsetzung der Vorschläge. Der Lieferant hat für alle angenommenen Vorschläge durch geeignete Maßnahmen die Kostenreduzierung ab dem Produktionsbeginn sicherzustellen. Bei Produktionsbeginn wird die im Rahmen von dem Programm zur Kostenoptimierung von Produkten und Dienstleistungen vereinbarte Kostenreduzierung hälftig zwischen den beiden PLX und dem Lieferanten geteilt. Nach dem 1. Produktionsjahr wird der Serienpreis um weitere 1,5 % reduziert, nach dem 2. Produktionsjahr um 1,5 %. Über die Anrechnung von Reduzierungen bei Werkzeugkosten, Entwicklungsaufwendungen und Logistikkosten ist fallweise eine Vereinbarung zu treffen.
- 5.6. PLX ist berechtigt, in regelmäßigen Abständen Vergleichsangebote von Wettbewerbern des Lieferanten für die in Ziff. 2 der LB-IT bzw. im LH genannten Vertragserzeugnisse einzuholen. Sofern derartige Vergleichsangebote - bei zu erwartender identischer Qualität - einen geringeren Preis als den im LH genannten Preis ausweisen, ist PLX nach freiem Ermessen berechtigt, von dem Lieferanten entweder die Auszahlung der Differenz zwischen dem Preis im LH sowie des Preises des Vergleichsangebots oder eine Absenkung des Preises im LH auf den Preis des Vergleichsangebots zu verlangen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen rein netto, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart ist. Die PLX kann unter expliziter Ausweisung von Skonto auf der Rechnung diesen direkt geltend machen.
- 6.2. Die Fristen laufen vom Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nicht vor der tatsächlichen Auslieferung der Ware.
- 6.3. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck und unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 6.4. Bei fehlerhafter Lieferung ist die PLX berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.5. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung der PLX, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen PLX abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen die PLX entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Die PLX kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder Dritten leisten.

7. Transport, Zoll

- 7.1. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung und Konservierung der Artikel verantwortlich. Hierzu gelten insbesondere die Logistikanforderungen gem. Ziff. III. 4. der LB-AT und gem. Ziff. 5 der LB-IT und der Anlage zur individuellen Leistungsbeschreibung.
- 7.2. Etwaige Pflegevorschriften, Bedienungsanleitungen sowie Garantiebescheinigungen sind der Lieferung beizulegen.
- 7.3. Bei Transportschäden hat der Lieferant die ordnungs- bzw. vorschriftsmäßige Verpackung zu belegen.
- 7.4. Der Lieferant garantiert, dass das von ihm verwendete Verpackungsmaterial den jeweils gültigen Bestimmungen des Anlieferlandes entspricht.
- 7.5. Bei schuldhafter Verletzung der in dieser Ziffer 7 genannten Verpflichtungen haftet der Lieferant der PLX für alle daraus entstehenden Schäden und stellt die PLX auf erstes Anfordern von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.
- 7.6. Der Lieferant ist verpflichtet alle für den internationalen Handel notwendigen Dokumente und Daten vor dem physischen Warenfluss der PLX zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören zwingend bei jeder Art von Lieferung:

- detaillierte Beschreibungen der Produktzusammensetzung ("Detailed Material Description"/ "Breakdown Sheets"/ Reinheitsangaben bei Edelmetallen), Langzeitlieferantenerklärung für Waren, die dem EU Präferentrecht unterliegen
- Langzeitlieferantenerklärung ohne präferenziellen Ursprung für Waren, die nicht in der EU hergestellt werden
- Ursprungszeugnisse,
- produktspezifische Nachweise (z.B. Drop Ball Tests, Material Safety Data Sheets (MSDS)/ Materialsicherheitsdatenblätter, Zertifikate, ...).
- bei Gefahrgut:
 - EU Sicherheitsdatenblatt oder
 - MSDS (Material Safety Data Sheet) sowie Gefahrgutklassifizierung nach ADR (Straße), RID (Schiene) und IATA DGR (Luft)

Diese Dokumente müssen PLX unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen vor der ersten Lieferung unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Dokumente ist Bestandteil des Lieferumfangs.

8. Entwicklung, Qualität, Qualitätsmanagement, Vertragsstrafe, Produktentwicklungsprozess, Prüfmuster/Musterfreigabe, Prüfkonzept für Serienfertigung, Reklamationsstatistik, Verbesserungs- und Korrektur- und Sondermaßnahmen, Qualitätsaudits

- 8.1. Es gelten die Qualitätsanforderungen gemäß Ziff. III. 3 der LB-AT und Ziff. 6 der LB-IT. Es gelten die Entwicklungsanforderungen gemäß Ziff. III. 2 der LB-AT.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die von PLX freigegebenen Produktdaten und Fertigungsprozesse einzuhalten. Jede daran beabsichtigte Änderung ist PLX so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass Anforderungen der PLX berücksichtigt werden können. Jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von PLX. Dies betrifft insbesondere Änderungen am Vertragsgegenstand, am Fertigungsstandort, der Fertigungstechnologie (Werkzeuge, Maschinen, Anlagen), der Prüfung an Produkt und Prozess (Prüfmittel, Prüfverfahren, Prüfzyklen, Prüforte) und Änderungen durch Sublieferanten an freigegebenen Produktdaten und Fertigungsprozessen oder den Wechsel von Sublieferanten.
- 8.3. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber PLX, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 8.2 genannten Verpflichtungen PLX eine Vertragsstrafe zu bezahlen, die von PLX im Zuwiderhandlungsfall in angemessener Höhe festgesetzt und die im Streitfall von den Gerichten auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden wird
- 8.4. Für den Produktentstehungsprozess („PEP“) der in Ziff. 2 der LB-IT bzw. im LH aufgeführten Vertragserzeugnisse vereinbaren die Parteien in Ziff. 3 der LB-IT Meilensteine, welche von dem Lieferanten strikt einzuhalten sind. Für jeden Meilenstein ist ein genauer Tag anzugeben. Die Verfehlung eines Meilensteins durch den Lieferanten ist unmittelbar verzugsbegründend. Ziffer 3.2 und 3.5 gelten entsprechend für den PEP. Der Lieferant hat hierbei auf eigene Kosten alle Maßnahmen durchzuführen, welche erforderlich sind, um die Verfehlung der Meilensteine zu verhindern bzw. entsprechende Verzögerungen aufzuholen; auch insoweit gilt Ziffer 3.5 entsprechend. Ziffer 8.2 und 8.3 gelten auch im Rahmen des PEP.
- 8.5. PLX hat das Recht, hinsichtlich aller Vertragserzeugnisse nach Ziff. 2 der LB-IT bzw. LH die Übergabe von Prüfmustern zu verlangen. Der Lieferant stellt der PLX hinsichtlich jedes Vertragserzeugnisses nach Ziff. 2 der LB-IT bzw. LH nach entsprechender Aufforderung jährlich Prüfmuster unentgeltlich zur Verfügung. Sind zu qualitativen Prüfentscheidungen in dem PEP oder während der Serienfertigung Anschauungs-, Vergleichs- oder Grenzmuster, Fotografien, etc. erforderlich, müssen diese durch PLX freigegeben werden. Die Aktualität ist durch den Lieferanten ständig zu gewährleisten.
- 8.6. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung hinreichend früh vor Aufnahme der Serienfertigung der Vertragserzeugnisse nach Ziff. 2 der LB-IT bzw. LH ein Prüfkonzept zu erstellen, welches die Einhaltung der in Ziff. 2 der LB-IT bzw. LH vereinbarten Vorgaben, die Mangelfreiheit, die Eignung von ausgewähltem Material und

die Abwesenheit von Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Vertragserzeugnisse zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern, sicherstellt. Das Prüfkonzept ist mit der PLX abzustimmen und gegebenenfalls an berechnete Anforderungen der PLX anzupassen. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Serienfertigung der Vertragserzeugnisse nach Ziff. 2 der LB-IT bzw. LH. Das Prüfkonzept muss die Durchführung einer jährlichen Requalifikationsprüfung berücksichtigen, deren Umfang zwischen PLX und dem Lieferanten abzustimmen ist. Während der Serienfertigung hat der Lieferant die praktische Durchführung des Prüfkonzepts vollständig zu dokumentieren.

- 8.7. Der Lieferant hat eine Reklamationsstatistik über alle reklamierten Vertragserzeugnisse nach Ziff. 2 der LB-IT bzw. LH zu führen. Verbesserungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit PLX umzusetzen. Bei Mängeln der Vertragserzeugnisse nach Ziff. 2 der LB-IT bzw. LH sind PLX innerhalb einer angemessenen - von PLX gesetzten - Frist für alle ermittelten Mängel die Korrekturmaßnahmen mitzuteilen. Auf Wunsch von PLX wird die entsprechende Analyse von PLX und dem Lieferanten gemeinsam durchgeführt. Bis Korrekturmaßnahmen wirken, kann PLX die zur Vermeidung von Mängeln erforderlichen Sondermaßnahmen (z.B. höhere Prüfdichte, Produktions-, Verkaufsstopp) verlangen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 8.8. Der Lieferant ermöglicht PLX - bzw. von PLX beauftragten Dritten - die Durchführung von Audits in seinen Produktionsstätten.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. Der Lieferant leistet Gewähr für die Einhaltung der in Ziff. 2 der LB-IT und im LH vereinbarten Vorgaben, die Mangelfreiheit und Eignung von ausgewähltem Material und die Abwesenheit von Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Vertragserzeugnisse zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Vertragserzeugnisse müssen weltweit allen gesetzlichen Zulassungsbestimmungen sowie den geltenden Sicherheitsanforderungen und Prüfvorschriften entsprechen; die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 13. Der Lieferant wird jeweils das nach Stand von Wissenschaft und Technik umweltverträglichste und wirtschaftlichste Verfahren zur Fertigung und zur stofflichen Wiederverwertung der Vertragserzeugnisse anwenden.
- 9.2. Wird ein Mangel festgestellt, kann die PLX nach ihrer Wahl und unbeschadet weitergehender Rechte kostenlose Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Vertragserzeugnisses verlangen.
- 9.3. Wird ein Mangel nach Auslieferung an den Endkunden festgestellt, kann die PLX unbeschadet weitergehender Rechte vom Vertrag über das mangelhafte Teil zurücktreten. Reklamiert ein Kunde ein Teil bei der PLX, so kann dieses an den Lieferanten zurückgesandt werden. Der Lieferant wird für das reklamierte Teil in Höhe des mit der PLX vereinbarten Einkaufspreises (EK) belastet. Der Lieferant hat zudem eine Handlingspauschale von 5 % des mit der PLX vereinbarten Einkaufspreises (EK) für das reklamierte Teil an PLX zu bezahlen; einer entsprechenden Belastung stimmt der Lieferant bereits jetzt zu. Die Geltendmachung etwaiger höherer Handlingskosten durch PLX bleibt hiervon unberührt.
- 9.4. PLX kann von dem Lieferanten den Ausgleich der Handlingskosten, Frachtkosten sowie Kosten der Nachbesserung bzw. Nachlieferung verlangen, welche aufgrund eines Mangels eines Vertragserzeugnisses bei ihr angefallen sind.
- 9.5. Der Lieferant ist verpflichtet die Anforderungen gem. **Kapitel 4 Logistikanforderungen** zu erfüllen. Bei Nichterfüllung ist der AG berechtigt aufgrund von Produktivitätsverlusten nachfolgende Aufwandspauschalen vom AN zu verlangen; entsprechende Aufwandsansprüche hat der AG an den Logistikdienstleister Arvato Supply Chain Solutions SE, Gottlieb-Daimler-Straße 1, 33428 Harsewinkel („Arvato“), bei dem die Vertragsware angeliefert wird, abgetreten. Infolge der Abtretung ist Arvato berechtigt, die nachfolgenden Aufwandspauschalen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beim Lieferanten einzufordern. Infolge der Abtretung haben Zahlungen zum Ausgleich bestehender Aufwandsansprüche an den AG keine schuldbefreiende Wirkung. In diesem Fall ist der Lieferant vielmehr weiterhin dazu verpflichtet, den geschuldeten Betrag an Arvato zu bezahlen.

Porsche Lifestyle Group

Schaden	Aufwands pauschale [EUR]	Einheit
Keine Lieferavise oder fehlende Angaben zum Lieferschein Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Anforderungen in Kapitel 4.2.2 Lieferavise Lager Harsewinkel oder Kapitel 4.7.2 Angaben zum Lieferschein	200,-	Je Anlieferung
Keine oder falsche Etikettierung der Artikel Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Anforderungen in Kapitel 4.4 Etikettengenerator	50,-	Je Artikelnummer (SKU)
Nichteinhaltung der Vorgaben zum Ladungsträger Bei Nichteinhaltung der beschriebenen Anforderungen in Kapitel 4.3.4 Ladungsträger	200,-	Je Anlieferung

9.6. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Sach- und Rechtsmängelhaftung sowie für die Haftung der Parteien.

10. Produkthaftung und Rückgriff; Vorlage von Versicherungspolicen

- 10.1. Wird die PLX aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant die PLX von derartigen Ansprüchen frei, wenn und soweit der Schaden durch einen Mangel der Vertragsgegenstände verursacht wurde. Setzt die Produkthaftung Verschulden voraus, gilt dies nur, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Wenn die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trifft ihn die Beweislast für fehlendes Verschulden. Der Lieferant übernimmt in Fällen der Produkthaftung alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung oder einer Rückrufaktion, jeweils einschließlich angemessener Anwaltskosten.
- 10.2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung bei einer renommierten europäischen oder amerikanischen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und zu unterhalten, die außer solchen Risiken, die nach anwendbarem nationalen Recht versichert werden müssen und neben einer Produkthaftplicht auch alle gesetzlichen Haftungsrisiken im weitesten Sinne sowie eine Betriebsunterbrechung abdeckt. Die Versicherungssumme darf in Produkthaftplichtfällen einen Betrag von € 150 Mio. pro Schadensfall nicht unterschreiten. Die betreffende Versicherungspolice ist PLX von dem Lieferanten nach Abschluss dieses Vertrags unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

11. Laufzeit

- 11.1. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und endet, soweit er nicht vorher beendet wird, mit dem Auslaufen der Vertragserzeugnisse aus dem Programm der PLX. Die PLX ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne Vertragsgegenstände im Sinne von Ziffer 1.1 vorzeitig mit Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Die zum Beendigungszeitpunkt verbindlichen Bestellungen werden noch auf Grundlage des bestehenden Vertrages abgewickelt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung oder Schadensersatz, stehen dem Lieferanten nicht zu.
- 11.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die PLX insbesondere dann vor, wenn der Lieferant die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nachhaltig oder wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß erbringt und die PLX ihn unter Androhung der Kündigung erfolglos zu Beseitigung des Missstandes binnen angemessener Frist aufgefordert hat.

- 11.3. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag und den Bestellungen zurückzutreten.
- 11.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von der PLX ausgehändigten Unterlagen inkl. Know-how, Datenträger, Werkzeugen, Modellen, Matrizen, Mustern o. ä. sofort nach Aufforderung herauszugeben. Er hat kein Zurückbehaltungsrecht daran, auch wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung noch Verbindlichkeiten der PLX gegenüber bestehen. Die Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und bleiben zu jeder Zeit uneingeschränktes Eigentum und Betriebsgeheimnis der PLX.

12. Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, die PLX für die übliche Lebensdauer der Vertragserzeugnisse, mindestens aber 5 Jahre nach Auslauf der Vertragserzeugnisse aus dem Programm der PLX mit Ersatzteilen zu beliefern.

13. Technische Vorschriften und internationale Bestimmungen

- 13.1. Technische Vorschriften bzw. Bestimmungen für eine internationale Vermarktung der Vertragserzeugnisse hat sich der Lieferant, soweit sie nicht von der PLX zur Verfügung gestellt werden, eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen und bei der Belieferung an die PLX zu beachten.
- 13.2. Der Lieferant gewährleistet hierbei insbesondere, dass die Vertragserzeugnisse mit allen anwendbaren Bundesgesetzen, bundesstaatlichen und lokalen Gesetzen, Normen, Bestimmungen, Richtlinien, Direktiven, Standards, Verordnungen, Verträgen und Erlassen der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich - ohne darauf beschränkt zu sein - aller Statuten, Anforderungen, Normen, Bestimmungen, Standards und Verboten, übereinstimmen, die durch die Consumer Product Safety Commission der Vereinigten Staaten von Amerika ("CPSC") durchgesetzt werden. Der Lieferant hat in alleiniger Verantwortung zu ermitteln, ob die Vertragserzeugnisse Normen, Bestimmungen, Standards und Verboten unterliegen, die von der CPSC durchgesetzt werden. Der Lieferant trägt zudem die alleinige Verantwortung dafür, dass alle Vertragserzeugnisse einem angemessenen Testprogramm entsprechend getestet werden, um sicherzustellen, dass sie mit allen Normen, Bestimmungen, Standards oder Verboten übereinstimmen, die von der CPSC durchgesetzt werden. Der Lieferant wird auf Grundlage dieses angemessenen Testprogramms ein Zertifikat ausstellen, in dem der Lieferant bescheinigt, dass jedes Vertragserzeugnis mit allen anwendbaren Normen, Bestimmungen, Standards oder Verboten übereinstimmt, die von der CPSC durchgesetzt werden. Der Lieferant wird diese Zertifikate der PLX mit jeder Lieferung von Vertragserzeugnissen bereitstellen. Der Lieferant wird der PLX ebenfalls eine Kopie aller Zertifizierungen und Testberichte, welche die Grundlage der Zertifizierung bilden, durch die Möglichkeit zum elektronischen Abruf oder durch sonstige für PLX akzeptable Mittel verfügbar machen.
- 13.3. PLX ist berechtigt, Vertragserzeugnisse zurückzuweisen, die nicht mit den in Ziffer 13.2 genannten Vorschriften übereinstimmen. Sofern PLX feststellt, dass ein Vertragserzeugnis nicht mit den in Ziffer 13.2 genannten Vorschriften übereinstimmt („Nichtübereinstimmung“), wird der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Nichtübereinstimmung zu beseitigen und für die Zukunft auszuschließen ("Maßnahmen gegen die Nichtübereinstimmung"). Der Lieferant wird PLX schriftlich über die Maßnahmen gegen Nichtübereinstimmung in Kenntnis setzen. Falls der Lieferant eine Nichtübereinstimmung entdeckt, wird er sofort die PLX in Kenntnis setzen und die Maßnahmen gegen die Nichtübereinstimmung ergreifen. Der Lieferant wird Aufzeichnungen über alle Nichtübereinstimmungen und Maßnahmen gegen die Nichtübereinstimmung führen.
- 13.4. Der Lieferant verpflichtet sich, für die von ihm gelieferten Teile/Produkte, sämtliche Informationen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) über besonders besorgniserregende Inhaltsstoffe, die von der europäischen Chemikalienagentur ECHA in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-Verordnung veröffentlicht werden, unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant bereits im Angebot explizit darauf hinzuweisen, wenn das angebotene Vertragserzeugnis und/oder dessen Verpackung einen besonders besorgniserregenden

Stoff zu mehr als 0,1 Massen-% enthält, der in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 REACH-Verordnung aufgenommen wurde."

14. Sonderbetriebsmittel

- 14.1. Soweit die Kosten für Sonderbetriebsmittel wie Modelle, Werkzeuge, Muster o. ä. von der PLX übernommen werden, gehen diese Sonderbetriebsmittel in das Eigentum der PLX über. Sie sind als solches zu kennzeichnen und in eine gesonderte Liste aufzunehmen, die auf Verlangen vorzulegen ist. Die für den Eigentumsübergang erforderliche Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Sonderbetriebsmittel für die PLX verwahrt.
- 14.2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Sonderbetriebsmittel der PLX auf eigene Kosten in einwandfreiem Betriebs- und Materialzustand zu erhalten, vor Beschädigung geschützt zu lagern und sie im Rahmen einer im industriellen Bereich üblichen Versicherung zum Wiederbeschaffungswert zu versichern.
- 14.3. Sonderbetriebsmittel der PLX sind ausschließlich zur Herstellung der Vertragserzeugnisse zu verwenden und dürfen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PLX zugänglich gemacht oder überlassen werden.
- 14.4. Die PLX ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe der in Ihrem Eigentum befindlichen Sonderbetriebsmittel zu fordern.

15. Unteraufträge/ Sublieferanten und Sublieferantenmanagement

- 15.1. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PLX Unteraufträge an Dritte vergeben bzw. Sublieferanten beauftragen.
- 15.2. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, trägt der Lieferant die alleinige Verantwortung dafür, dass von ihm eingeschaltete Dritte bzw. Sublieferanten die Qualitätsanforderungen gemäß Ziff. III. 3 der LB-AT, Ziff. 5 der LB-IT und LH vor der ersten Belieferung der PLX durch den Lieferanten erreichen und darüber hinaus kontinuierlich halten können. Der Lieferant übernimmt die Verantwortung für alle mit dem Sublieferantenmanagement verbundenen Aufgabenstellungen. Sublieferantendaten, Produktionsstandorte, Lieferanteile und das Ergebnis von Sublieferanten-Audits sind auf Verlangen von PLX offenzulegen. Vom Lieferanten eingeschaltete Dritte bzw. Sublieferanten sind vom Lieferanten auf die im Vertrag zwischen PLX und dem Lieferanten vereinbarten Vertraulichkeitsregeln zu verpflichten.

16. Lizenz/ Nutzungsrecht/ Schutzrechte Dritter

- 16.1. Der Lieferant ist - im Rahmen des gesetzlich Zulässigen - verpflichtet, der PLX exklusiv alle Schutz- und Immaterialgüterrechte (Patente, Markenrechte, Urheberrechte, Designrechte, etc.) am oder im Vertragserzeugnis zu übertragen und überträgt diese hiermit. Dies gilt auch für sämtliche Farb-, Produkt- und Designvarianten. Dies gilt nicht für Immaterialgüterrechte am oder im Vertragserzeugnis, deren Inhaber der Lieferant bereits bei Abschluss des Vertrags gewesen ist; der Lieferant verpflichtet sich aber, PLX an solchen Schutz- und Immaterialgüterrechten ein zeitlich und örtlich unbeschränktes sowie unentgeltliches und nicht-exklusives Nutzungsrecht einzuräumen und räumt dieses PLX hiermit im Voraus ein. Hinsichtlich des Patentschutzes des Lieferanten tritt durch die Belieferung von PLX Erschöpfung ein. Soweit der Lieferant im Rahmen der Vertragsdurchführung Subunternehmer einschaltet, wird er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass auch die Subunternehmer der PLX die Ergebnisse und Nutzungsrechte an den Vertragserzeugnissen in dem genannten Umfang zur Verfügung stellen.
- 16.2. Der Lieferant stellt sicher, dass das Vertragserzeugnis und Design frei von Schutzrechten (Patenten, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken) und sonstigen Rechten Dritter im In- und Ausland sind. In jedem Fall stellt der Lieferant die PLX von allen möglichen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutz- und Immaterialgüterrechten frei.
- 16.3. Bei einer Beendigung des Vertrages - ganz gleich aus welchem Rechtsgrund - erhält die PLX an den Vertragserzeugnissen und/oder deren Design ein zeitlich und örtlich unbeschränktes sowie unentgeltliches und exklusives Nutzungsrecht, das die Nutzung für die Zwecke der Herstellung des Produkts und/ oder des Designs für die PLX durch Dritte gestattet.

17. Vertraulichkeit

Es gelten die Regelungen der zwischen dem Lieferanten und der PLX vor Aushändigung der LB-AT und LB-IT abgeschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung.

18. Compliance und Nachhaltigkeit

- 18.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich und angemessen sind, um Korruption zu bekämpfen und andere Rechtsverstöße zu vermeiden, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften des Kartellrechts, des Wettbewerbsrechts, des Umweltschutzes und gegen Rechte von Mitarbeitern. Der Lieferant ergreift die ihm zumutbaren organisatorischen (u.a. auch rechtlichen oder vertraglichen) Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine gesetzlichen Vertreter, seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Berater oder sonstige von ihm beauftragte Dritte sich durch die Begehung oder das Unterlassen von Handlungen beispielsweise wegen Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Geldwäsche, Betrug oder Untreue strafbar machen.
- 18.2. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen oder bei Bestehen eines begründeten Verdachts auf einen solchen Verstoß im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung hat der verpflichtet PLX unverzüglich zu unterrichten und mitzuteilen, welche Abhilfemaßnahmen er ergreift, um den Verstoß zu heilen und künftige Verstöße zu verhindern. Unterlässt es der verpflichtet, PLX unverzüglich zu unterrichten oder innerhalb von 60 Tagen nach Kenntniserlangung geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, ist PLX berechtigt, den betroffenen Vertrag fristlos zu kündigen oder die Geschäftsbeziehung insgesamt mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 18.3. Der Lieferant stellt PLX, ihre gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter von allen Ansprüchen, Schäden, Kosten und Auslagen und u.a. auch Rechtsberatungskosten frei, die aus der Verletzung der Verpflichtungen unter dieser Klausel folgen, sofern diese Verletzung nicht von PLX oder von einem von PLX beauftragten Dritten zu vertreten ist.
- 18.4. Im Übrigen gelten die unter www.vwgroupsupply.com verfügbaren „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern (Code of Conduct für Geschäftspartner)“.
- 18.5. Soweit PLX oder Behörden zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf bzw. die Leistungserbringung und die auf die Bestellung bezogenen Unterlagen und Prozesse des Lieferanten verlangen, verpflichtet sich der Lieferant, eine solche Nachprüfung bzw. ein Audit in seinem Bereich zuzulassen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

19. Datenschutz, Zuordnung von Daten

- 19.1. Erhält der Lieferant bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren.
- 19.2. Der Lieferant erkennt an, dass alle Daten, die bei dem Besteller, dem Lieferant, dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung des Vertragsgegenstandes entstehen, dem Besteller zuzuordnen sind, sofern sie nicht nach geltendem Recht dem Endkunden oder einem sonstigen Dritten zustehen. Der Lieferant wird kein Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Daten geltend machen und die Daten insbesondere nicht für "Big-Data-Zwecke" verwenden, wie der Datensammlung, der Erstellung von Datenbanken oder dem Durchführen von Daten-Analysen. Das Recht des Lieferanten, Daten für die Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden, soweit dies hierfür erforderlich ist, bleibt unberührt.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten und der PLX sind ausgeschlossen. Abweichende

Porsche Lifestyle Group

Bedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht anerkannt, wenn die PLX in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten Bestellungen erteilt.

- 20.2. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinne der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
- 20.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 20.4. Erfüllungsort ist, soweit nicht anders vereinbart, Harsewinkel in Deutschland.
- 20.5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

2. Entwicklungsprozess

2.1. Aufgaben Lieferant

Projektmanagement:

Darstellung einer funktionierenden Gesamtorganisation gemäß nachfolgender Punkte:

- Kommunikation mit den entsprechenden Ansprechpartnern der PLX.
- Der Lieferant benennt einen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner.
- Erstellung eines detaillierten Zeitplans, auch für alle Subkomponenten, basierend auf dem Terminplan der PLX.
- Überwachung der Terminvorgaben und Aktualisierung des komprimierten Terminplans (bei signifikanten Abweichungen).
- Ansprechpartner von PLX bzgl. des gesamten Lieferumfanges auch gegenüber den Sublieferanten. Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Sublieferanten
- Generierung und Umsetzung von innovativen Technologien.
- Überprüfung der Vorschläge zur Produktoptimierung und zur Verbesserung des Herstellungs- bzw. des Qualitätssicherungsprozesses und gegebenenfalls Veranlassung ihrer Einführung.
- Erarbeiten von potenziellen Ratiomaßnahmen zu Herstellkosten und deren Umsetzung.
- Bericht an die PLX über die Entwicklung und Fertigung betreffenden Aktivitäten seitens des Lieferanten.
- Erstellung von Statusberichten
- Bei Änderungen am Bauteil oder beabsichtigtem Wechsel von Sublieferanten und Verfahrensabläufen muss diese nach Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Kosten, Terminen und Qualität über einen Antrag schriftlich bei der PLX eingereicht werden. Eine Freigabe durch den Einkauf der PLX ist notwendig.
- Qualitätsmanagement für Entwicklung und Fertigung.
- Patentrecherchen (Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden).

Konstruktion:

- Darstellung von Konzeptvarianten und Erstellung von Entwurfszeichnungen.
- Erarbeiten von Detailvarianten sowie Aufzeigen von funktions-, kostenoptimierten Detaillösungen.
- Weitere Ausarbeitung bzw. Detaillierung von PLX Konzepten und Vorschlägen.
- Verantwortung der Produktionsumfänge: Werkzeugkonstruktion, Werkzeugbau, Fertigungsplanung, Mess- und Prüfmittel.
- Maßnahmen für Logistik und Transport, um Vorschädigungen des Bauteils durch Lagerung und Transport zu vermeiden sowie Abstimmung der Liefermodalitäten mit der PLX Logistik
- Beachtung weltweiter länderspezifischer Vorschriften und Gesetze.

Versuch:

- Teilekoordination, Teilebeschaffung und Bereitstellung für Muster-, Prototypenbau und Vorserien gemäß Terminvorgaben.
- Koordination der Sublieferanten.
- Dokumentation durch Versuchsberichte, Analyse der Versuchsergebnisse und Veranlassung von Verbesserungen.

2.2. Profil der Projektmitarbeiter des Lieferanten:

Die folgenden Daten sind durch den Lieferanten anzugeben.

- Vorgesehener Projektleiter beim Lieferanten: (Name)
- Fachliche Erfahrungen: (Ausbildung, bisherige Tätigkeiten mit Zeitdauern)

Erfahrungen in Projektarbeit:

- Vorgesehenes Team für Versuchstätigkeiten: (Anzahl, fachliche Erfahrungen)
- Vorgesehene Qualitätsbetreuung während der Entwicklung (Fachliche Erfahrungen)
- Vorhandenes Versuchsequipment, um die im Rahmen des Projektes anfallenden Versuche und Messungen durchzuführen).

2.3. Aufgaben PLX

Projektmanagement:

- Koordination, Planung und Überwachung der sach- und termingerechten Durchführung des Projekts.
- Abstimmung und Terminierung der Arbeitsinhalte zwischen der PLX und dem Lieferanten.
- PLX interne Schnittstellenkoordination zwischen den Fachabteilungen.
- Erstellung von Projektterminplänen und Verteilung an den Lieferanten.
- Durchführung von Produktgesprächen zur Abstimmung zwischen der PLX und dem Lieferanten.

Konstruktion:

- Erstellen und Pflege des Lastenheftes auf Basis dieser Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt der Entwicklungsübergabe.
- Übergabe der notwendigen technischen Daten und kontinuierliche Aktualisierung.
- Durchführung des fachabteilungsübergreifenden Datenaustausches
- Serienbetreuung.

Versuch:

- Einleitung der Beschaffung der Prototyp- und Versuchsteile.

2.4. Prüfungen

Der Lieferant hat in eigener Verantwortung hinreichend früh vor Aufnahme des Serienfertigungsprozesses ein Prüfkonzept zu erstellen, welches die Einhaltung der vereinbarten Ziele und Spezifikationen sicherstellt und alle Prüfungen enthält. Das Prüfkonzept ist auf Verlangen der PLX vorzulegen und an die Anforderungen der PLX anzupassen. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung zur Absicherung der Entwicklung.

Sind zu qualitativen Prüfentscheidungen Anschauungs-, Vergleichs- oder Grenzmuster, Fotografien, etc. erforderlich, sind diese durch die PLX freizugeben. Die Aktualität ist durch den Lieferanten zu gewährleisten.

2.5. Geforderte Dokumente

2.5.1. Berichte

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem regelmäßigen Turnusgespräch sowie schriftlichen Statusberichten in Form einer Entwicklungstreifenliste und eines Maßnahmenplans mit Statusabgabe. Ein angemessenes Intervall ist in Absprache mit der PLX festzulegen.

Statusberichte betreffen:

- Produktentwicklung, Knackpunkte, Kosten, Termine
- Beschaffung und Inbetriebnahme
- Werkzeuge und Automatisierungseinrichtungen
- Prüfeinrichtungen
- Fertigungsprozessentwicklung (Taktzeiten, Maschinenverfügbarkeit, Ausbringung, Ausschuss...)
- Personalplanung; Personalschulung
- Trendanalysen und Risikoabschätzungen

Der Lieferant verpflichtet sich, ein entsprechendes Berichtswesen auch zwischen sich und seinen Unterlieferanten aufzubauen und der PLX darzulegen. Alle relevanten Entwicklungsvorgänge und Versuche sind mit Protokoll und Anlagen aussagefähig zu dokumentieren.

Die genannten Berechnungen, Prüfungen und Erprobungen müssen schriftlich, in Form eines Versuchsberichtes, dokumentiert werden. Fotos und Messschriebe sind als Anlage beizufügen.

2.5.2. Bilder

Der Lieferant stellt auf Verlangen Fotografien oder grafische Darstellungen zu allen für die Projekterfüllung notwendigen Vorgängen.

3. Qualitätsanforderungen

3.1. Basisinformationen

- a) Die hier zwischen der PLX und ihren Lieferanten festgelegten Qualitätsvereinbarungen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Prozesse und Methoden sind Bestandteil des Lieferverhältnisses zwischen der PLX und ihren Lieferanten. Sie dienen zur Erreichung der angestrebten Ziele in Bezug auf die Sicherstellung der Produkt- und Prozessqualität und gelten während der gesamten Produktlaufzeit beginnend mit dem Produktentstehungsprozess über die Serienfertigung einschließlich der Ersatzteilversorgung.
- b) Die Lieferung erfolgt ausschließlich in A-Qualität (mangelfreie Ware). Auftretende Abweichungen sind der PLX unverzüglich vor Auslieferungen aufzuzeigen. Dies gilt auch für verdeckte Mängel oder eventuelle Risiken. Mangelhafte Waren dürfen durch den Lieferanten nicht weiterverkauft werden. Bei Verschrottungsmaßnahmen ist der PLX auf Verlangen die vollständige Verschrottung durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- c) Zur Sicherung der einwandfreien Produktqualität verpflichtet sich der Lieferant, bereits bei Abgabe des Angebotes, zur ausführlichen Darstellung seines Qualitätsmanagementsystems (QMS). Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist vom Lieferanten der Nachweis für ein prozessorientiertes QM-System, welches zumindest die Anforderungen der DIN EN ISO 9001: im jeweils aktuell gültigen Stand erfüllt, zu erbringen. Davon unberührt bleibt der Vorbehalt der PLX zur jederzeitigen Durchführung eigener Audits. Prozessaudits bzw. Prozessbewertungen erfolgen auf Basis VDA 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich erforderliche Maßnahmen aus den Audits/ Prozessbewertungen fristgerecht umzusetzen. Der Lieferant hat in eigener Verantwortung mit der Angebotsabgabe, in der alle Anforderungen (Termine, Kosten, Inhalte) aus der Anfrage entsprechend zu berücksichtigen sind, ein Fertigungskonzept sowie alle zur Entwicklungsabsicherung zu berücksichtigenden Normen und Standards vorzulegen. Forderungen gemäß Lastenheft zur Rückverfolgbarkeit der Produkte sind entsprechend umzusetzen. In der Entwicklungs- und Planungsphase sind durch den Lieferanten geeignete präventive Methoden und Verfahren zur Reduzierung von Produkt- und Prozessrisiken einzusetzen. Die Terminplanung des Lieferanten muss die jeweils gültigen Projekt-Eckdaten der PLX berücksichtigen. Wenn gefordert, ist ein entsprechender QM-Plan zu erstellen.
- d) Der Lieferant verpflichtet sich, die PLX unverzüglich über Abweichungen von den festgelegten Vereinbarungen (z.B. Prüfverfahren, Prüfmittel, Prüfumfang, Termine, Liefermengen, Verpackungen, Produkt- und Prozessqualität) sowie über die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen zu informieren und sich diese genehmigen zu lassen. Eine Informationspflicht gegenüber der PLX besteht weiterhin
- vor Änderung des Fertigungsverfahrens,
 - vor Änderung von Materialien und Zulieferteilen
 - bei Einsatz eines neuen Werkzeuges/ Folgewerkzeuges
 - vor der Verlagerung von Fertigungseinrichtungen sowohl innerhalb eines Fertigungsstandortes als auch zu anderen Standorten oder vor Änderung von vereinbarten Prüfmitteln und -verfahren.
 - sonstige Änderungen von festgelegten Vereinbarungen

Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass seitens der PLX die Auswirkungen geprüft und der Änderung widersprochen werden kann, bevor sie zur Anwendung kommt sowie geeignete Maßnahmen (z.B. neue Produktfreigabe, Bewertung des neuen/ geänderten Fertigungsprozesses) eingeleitet werden können. Alle am Produkt und Prozess realisierten Änderungen sind im Sinne eines durchgängigen Produkt- und Prozesslebenslaufes zu dokumentieren.

- e) Der Lieferant hat in eigener Verantwortung hinreichend früh vor Aufnahme des Serienfertigungsprozesses ein Prüfkonzept zu erstellen, welches die Einhaltung der vereinbarten Ziele und Spezifikationen sicherstellt und alle Prüfungen vom Wareneingang bis zum Versand enthält. Das Prüfkonzept ist auf Verlangen der PLX vorzulegen und an die Anforderungen

der PLX anzupassen. Dies entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Verantwortung für den Herstellprozess der Produkte. Sind zu qualitativen Prüfentscheiden Anschauungs-, Vergleichs- oder Grenzmuster, Fotografien, etc. erforderlich, sind diese durch die PLX freizugeben. Die Aktualität ist durch den Lieferanten zu gewährleisten.

- f) Die Produktfreigabe (Bemusterung) erfolgt anhand des Erstmusters. Dieses ist auf Serienfertigungseinrichtungen unter Serienbedingungen herzustellen und mit entsprechender Dokumentation der PLX vorzustellen. Die Freigabe des Erstmusters selbst entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für die Serienqualität. Sie stellt noch keinen Lieferauftrag dar. Für die Aufbewahrung der Erstmuster zeichnet der Lieferant verantwortlich, wenn keine anderslautende Vereinbarung mit der PLX getroffen wurde. Die PLX behält sich vor ergänzend zur Produktfreigabe eine Prozessfreigabe beim Lieferanten durchzuführen. Bei Nach- oder Folgeinspektionen ist eine erneute Bemusterung mit Anlieferung der Ware erforderlich, sofern keine Produktion der betroffenen Artikel in den letzten 3 Monaten stattgefunden hat oder nichts Anderes mit der PLX vereinbart wurde. Der Umfang der Bemusterung ist mit der PLX abzustimmen. Eine Bemusterung ist grundsätzlich durchzuführen bei allen technischen Änderungen am Produkt, Produktionsverlagerungen, Änderungen des Produktionsprozesses, die Einfluss auf die Produkteigenschaften haben können.
- g) Bei fehlerhaften Produkten sind der PLX innerhalb der gesetzten Frist für alle ermittelten Fehler die Korrekturmaßnahmen mitzuteilen. Die von Kunden beanstandeten Produkte werden von der PLX angefordert und dem Lieferanten zu Analyse Zwecken zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall wird die Analyse durch die Vertragspartner gemeinsam durchgeführt. Durchzuführende Aktionen in den Märkten (z.B. Rückrufaktionen) werden verantwortlich durch die PLX koordiniert. Aufwendungen (Mehrkosten und Schadenersatz), die der PLX durch fehlerhafte Produkte entstehen werden den Lieferanten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Rechnung gestellt.
- h) Es ist eine Reklamationsstatistik über alle beanstandeten Teile zu führen. Verbesserungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der PLX umzusetzen (z.B.: bei Nach-/Folgeproduktionen). Bei fehlerhaften Produkten sind der PLX innerhalb der gesetzten Frist für alle ermittelten Fehler die Korrekturmaßnahmen mitzuteilen. Im Bedarfsfall wird die Analyse durch die Vertragspartner gemeinsam durchgeführt. Bis die Korrekturmaßnahmen wirken, kann die PLX Sondermaßnahmen (z.B.: höhere Prüfdichte, Produktions-/ Verkaufsstopp) verlangen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- i) Die Lieferanten sind beim Betreiben ihrer Anlagen verpflichtet, mindestens die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Eine explizite Prüfung durch die PLX erfolgt nicht.

3.2. Produkt (Funktion)

Es gelten die Anforderungen aus dem Abschnitt Qualitätsmanagement.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle in den technischen Unterlagen (Zeichnungen, Datenmodelle, ...) enthaltenen produktspezifischen Anforderungen umzusetzen und einzuhalten.

Nicht umsetzbare Forderungen müssen durch den Lieferanten dem zuständigen Produktmanager bei der PLX sofort kommuniziert werden. Produkte mit Abweichungen sind grundsätzlich anzeigepflichtig und können nur auf der Grundlage einer durch die PLX freigegebenen Produktabweichung geliefert werden.

3.3. Herstellprozess

Für den Herstellprozess gelten folgende Anforderungen:

- Maße, Funktionsmaße, Prozessparameter von kritischen Prozessen und Maschineneinstellungen sind Q-relevante Merkmale und sind zu überwachen sowie aufzuzeichnen, so dass im Bedarfsfall ein sicherer Bezug zu den einzelnen Lieferungen und damit Bauteilen vom Lieferant hergestellt werden kann (Rückverfolgbarkeit).
- Alle Änderungen im Herstellprozess auch bei Zukaufteilen sind durch den Lieferanten zu dokumentieren und dem zuständigen QM-Mitarbeiter der PLX zur entsprechenden Produkt- und Prozessfreigabe vorzustellen.

- Sicherstellung und Dokumentation der regelmäßigen Werkzeugwartung. Die Dokumentation muss Grund und Umfang der Wartung sowie Vermessung der ersten neuen gefertigten Teile enthalten.

3.4. Prüfanforderungen

Die Anforderungen in den jeweils gültigen Dokumenten, sowie des Lieferanten (Prüfpläne, Prüfanweisungen, etc.) wie vorgeschriebenen Prüfungen (Stichprobe oder 100%) sind durchzuführen und zu dokumentieren, so dass im Bedarfsfall ein sicherer Bezug zu den einzelnen Lieferungen und damit Bauteilen vom Lieferanten hergestellt werden kann.

Messmittel und Messmethoden (Prüfpläne), sowie Auswerteverfahren sind mit der PLX abzustimmen. Änderungen bedürfen immer einer Zustimmung des zuständigen QM-Mitarbeiters der PLX.

Die PLX ist berechtigt, von Lieferanten die Herausgabe von Kopien solcher Unterlagen zu verlangen, die zur Überprüfung oder zum Nachweis der korrekten Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherung und Prüfungen erforderlich sind (z.B. Teilelebenslauf, Prüfaufzeichnungen usw.)

3.5. Produktkennzeichnung

Produktkennzeichnung: Die Produktkennzeichnung wird seitens PLX festgelegt.

3.6. Qualitätsanforderungen

Die in den folgenden Abschnitten zu findenden Anforderungen an „Porsche Design“ oder „Porsche Driver´s Selection“-Accessoires stellen ein umfassendes Profil an unabdingbar notwendigen Produkteigenschaften dar.

Für diverse Produktgruppen gelten zusätzliche Richtlinien. Da mit diesen Richtlinien das gesamte Programm an Accessoires berücksichtigt werden soll, kann es durchaus der Fall sein, dass gewisse Details für ein bestimmtes Produkt nicht relevant sein könnten (z.B. Anforderungen für Reißverschlüsse, wenn am betreffenden Produkt lediglich Knöpfe verarbeitet sind. Die betreffenden Details und die jeweiligen Qualitätsanforderungen müssen in der Folge selbstverständlich auch nicht berücksichtigt werden.

3.7. Allgemeine Qualitätsanforderungen

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der Leistungsbeschreibung „Allgemeiner Teil“ und die Anforderungen des Öko Tex Standard 100.

Die Lieferung aller „Porsche Design“ oder „Porsche Driver´s Selection“-Accessoires hat ausschließlich in A-Qualität zu erfolgen (mangelfreie Ware, 100% i.O.-Qualität). Dies ergibt sich aus dem Porsche-Qualitätsanspruch. Auftretende Abweichungen müssen der PLX unverzüglich vor Auslieferung aufgezeigt werden, um gemeinsam rechtzeitige Maßnahmen einleiten zu können. Dies gilt auch für verdeckte Mängel oder eventuelle, weitere, unverhofft auftretende Risiken.

Zur Sicherung der einwandfreien Produktqualität ist es wünschenswert, dass bei Lizenzpartner und Produktionsstätte ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) in Anlehnung an die internationale Norm DIN EN ISO 9001:2008 implementiert ist, welches einem nachhaltigen und kontinuierlichen Verbesserungsprozess unterliegt.

3.8. Qualitätsphilosophie der PLX

Mittels der stringenten Anwendung von systematischen Qualitäts-Sicherungsmaßnahmen möchten wir erreichen, dass unsere Kunden mit dem gekauften Produkt, dessen Eigenschaften und Qualitätsmerkmalen so nachhaltig zufrieden sind, dass sie immer wieder zum Erwerb weiterer „Porsche Design“ oder „Porsche Driver´s Selection“-Produkte in die Shops zurückkommen. Des Weiteren fungieren hochzufriedene Kunden auch als Multiplikatoren, was den Ruf der Marke stärkt und weitere potentielle Kunden generiert. Somit ist das erklärte und höchste Ziel all unserer Anstrengungen, dass wir nicht die defekte Ware in Form einer Reklamation empfangen müssen, sondern dass der mit seinem „Porsche Design“ oder „Porsche Driver´s Selection“-Produkt zufriedene Kunde zum wiederholten Einkauf in den Shop zurückkehrt.

3.9. Die drei Grundpfeiler der Qualitätsarbeit der PLX

=====
Kundenorientiert
=====

Unsere Produkt-Qualität orientiert sich an den Bedürfnissen des Kunden und erfüllt dessen Anforderungen zu seiner vollsten Zufriedenheit.

=====
Null-Fehler-Prinzip
=====

Wir verfolgen konsequent das „Null Fehler“- Prinzip!

=====
Best in Class
=====

Wir verpflichten uns zur ausnahmslosen Lieferung der bekannten „Porsche-Qualität“ an den Kunden und verfolgen hierdurch unseren Anspruch, stets „Best in Class“ zu sein.

3.10. Lieferantenauswahl und Auditierung

Ziel ist es, mit dem Lieferanten bzw. Lizenzpartner eine auf langjährige Zusammenarbeit ausgerichtete, strategische Partnerschaft zu schließen. Diese soll die kontinuierliche Verbesserung der Produkte zur Folge haben.

Es ist für die PLX äußerst wichtig zu verstehen, wie der Lieferant die hohe geforderte Qualität sicherstellt, mit welchen Maßnahmen er unvorhergesehenen Ereignissen und Risiken entgegenwirken möchte und wie er selbst seine eigenen Lieferanten (Zukaufteile) steuert.

Aus diesem Grund empfehlen wir die Durchführung von regelmäßigen Prozess- oder Systemaudits. Diese Audits bzw. Bewertungen sollten in Anlehnung an das Porsche Lieferanten-Audit erfolgen. Erforderliche, aus den Audits oder Bewertungen abgeleitete Maßnahmen müssen in der Folge fristgerecht umgesetzt werden, um die gewünschten Verbesserungen herbeizuführen. Bei der Umsetzung der Verbesserungs-Maßnahmen bietet die PLX gerne ihre Unterstützung an.

Zur Veranschaulichung des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses kann das sogenannte Deming-Rad herangezogen werden. Eine zunächst geplante und dann ausgeführte Tätigkeit muss immer wieder überprüft werden (z.B. im Rahmen eines Audits), um dann auf Basis der mittels der Überprüfung gewonnenen Ergebnisse verbessert werden zu können. Somit erreicht die Qualität dieser Tätigkeit/ des Prozesses, und somit auch des Produkts als entsprechender Output eine immer höhere Stufe.

Auch wenn es sich nur um ein Produkt handelt, das als sogenannter „One Time Shot“ angelegt ist, also nur einmal produziert wird, und dann in dieser Form nicht wieder, ist die Systematik des Deming-Rades hilfreich, da auch Lessons Learned aus Teilbereichen bei der Umsetzung von neuen Projekten und der Fehlervermeidung an denselben helfen können. Dies betrifft hierbei vor allem Fehler, die schon einmal getätigt wurden und somit vermeidbar gewesen wären.

4. Logistikanforderungen

4.1. Basisinformationen

Anlieferadresse (Deutschland)

Bis zum 31.12.2021:

Arvato Supply Chain Solutions SE
PLH | Porsche Lizenz- und
Handelsgesellschaft mbH & Co. KG
Halle HL
Tore 42-45
Gottlieb-Daimler-Straße 1
33428 Harsewinkel
Germany

Ab dem 01.01.2022:

Arvato Supply Chain Solutions SE
Porsche Lifestyle GmbH & Co. KG
Halle HL
Tore 42-45
Gottlieb-Daimler-Straße 1
33428 Harsewinkel
Germany

Der Lieferant beliefert die PLX in Deutschland immer gemäß Incoterms 2010: DDP (Delivered Duty Paid/ Geliefert verzollt)

4.2. Gültigkeit

Diese Anliefernvorschriften sind Bestandteil der Anfrageunterlagen. Bei Nichteinhaltung der Anliefernvorschriften werden wir die entstandenen Mehrkosten belasten.

Für Qualitätsminderungen, infolge mangelhafter oder verschmutzter Verpackungen, haftet der Lieferant. Die Ansprechpartner für alle Verpackungsfragen finden sich in der Anlage wieder.

4.2.1. Warenannahmezeiten Lager Harsewinkel

Der Wareneingang in Harsewinkel ist von Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 12:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

4.2.2. Lieferavise Lager Harsewinkel

Jede Anlieferung muss schriftlich durch ein Avis drei Arbeitstage (NRW) vor der Anlieferung angemeldet werden. Das Avis ist an das E-Mail-Postfach kundenbetreuungPLX@arvato-scs.com (ab 01.01.2022: kundenbetreuungplx@arvato-scs.com) zu richten. Das Avis muss folgende Informationen enthalten:

- Anlieferzeitpunkt
- Anliefervolumen
- Anzahl Kolli/Paletten
- Name Frachtführer
- Kopie des Lieferscheins

4.2.3. Gefahrenübergang, Warenannahme unter Vorbehalt

Bei der Warenannahme wird die Anzahl der angelieferten Kolli (Paletten, Kartons, etc.) sowie die äußerliche Unversehrtheit der Versandverpackung durch Arvato auf dem Frachtbrief quittiert. Erkennbare Beschädigungen werden von Arvato auf den Frachtbrief dokumentiert.

Die Warenannahme erfolgt unter Vorbehalt. Die Wareneingangskontrolle wird innerhalb von 3 Arbeitstagen (NRW) durchgeführt. Erst dann geht die Ware in die Verantwortung und in den Gewahrsam von Arvato über. Anlieferungen mit Mengenabweichungen oder sonstigen Abweichungen werden auf dem WE-Prüfbericht dokumentiert. Der WE-Prüfbericht geht dem Lieferanten direkt zu.

Der Lieferant trägt die Gefahr für Beschädigung und Untergang der Ware bis zur Abnahme der Ware durch Arvato.

4.2.4. Anlieferadresse für Mustersendungen zur PLX

Es muss auf der Sendung eindeutig einen Hinweis geben, ob es sich um Ware für Porsche Design oder um Ware für Porsche Driver's Selection handelt!

Anlieferadresse für Mustersendungen von Driver's Selection und Porsche Design

Bis zum 31.12.2021:	Ab dem 01.01.2022:
PLH Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG Produkt Management Grönerstr. 5 71636 Ludwigsburg Deutschland	Porsche Lifestyle GmbH & Co. KG Produkt Management Grönerstr. 5 71636 Ludwigsburg Deutschland

4.3. Konzept zur Festlegung der Verpackung

Das Produkt wird in der Regel durch mindestens zwei Verpackungsstufen geschützt. Dabei handelt es sich um die Verkaufsverpackung, die Umverpackung bzw. die etwaige Transportverpackung.

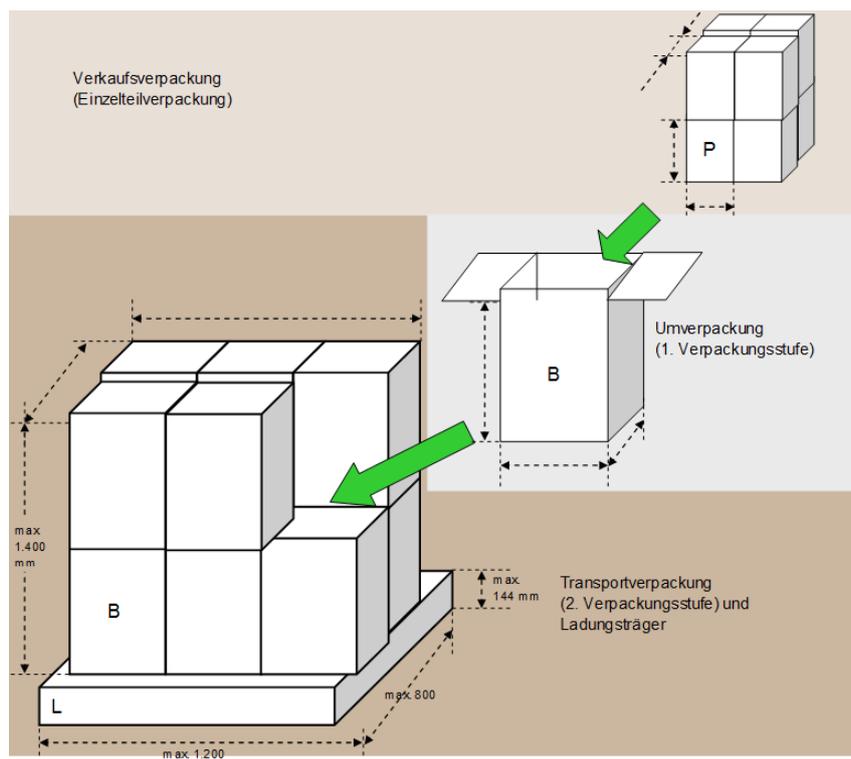


Abbildung 1 Verpackungsstufen

Gefahrgüter sind soweit erforderlich in spezielle Gefahrgutverpackungen zu verpacken und entsprechend zu deklarieren. Wird die festgelegte Verpackung nicht eingehalten, behält sich die PLX vor, den jeweiligen Lieferanten mit entstehenden Handlings- und Umpackkosten zu belasten.

Änderungen vereinbarter Verpackungskonzepte sind nur in Absprache mit der PLX möglich. Die Anlieferung in herstellerspezifisch bedruckten Einwegverpackungen, ist nicht zulässig.

4.3.1. Verkaufsverpackung

Das Design sowie das Branding der Verkaufsverpackung wird von der Abteilung Produktmanagement der PLX festgelegt. Entspricht die Verkaufsverpackung der Umverpackung, so ist diese mit der PLX Logistik gemeinsam abzustimmen und freizugeben. Dabei muss bei übergroßen Artikeln der weltweite Einzelversand durch KEP-Dienstleister gewährleistet sein. Eine einzelne Umverpackung darf ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten und muss dem weltweiten Einzelversand standhalten. Auf der Verkaufsverpackung muss die PLX Artikelnummer in Klarschrift und Barcode (Typ 39) sowie Ursprungsland vorhanden sein. Das entsprechende Etikett sollte mit Hilfe des Etikettengenerators erstellt werden (siehe Kapitel Etikettengenerator).

4.3.2. Umverpackung und Transportverpackung

Der Lieferant wird aufgefordert mit dem Erstmuster des Produkts einen **Verpackungsvorschlag** zu unterbreiten. Die Verpackung wird vom Lieferanten und der PLX gemeinsam festgelegt. Die Packstoffauswahl sowie die Gebindegröße ist mit der Fachabteilung Logistik abzustimmen. Das Formular für den Verpackungsvorschlag wurde bereits zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen als Anlage versandt. Anbei ist das Formular exemplarisch dargestellt.

PORSCHE DESIGN GROUP

Verpackungsvorschlag

Marke:	Bitte Marke wählen.	Lieferantennummer:	Lieferantennummer
Produkt-kategorie:	Produktkategorie.	Lieferantenname:	Lieferantenname
Artikel-details:	PLH Artikelnummer (SKU)	Artikelbeschreibung	Herstellerartikelnummer (SNO)
Vergleichbare Artikel (z.B. Farbvarianten, Größensplits)	Bitte PLH EAN/WAP eingeben.	Bitte PLH Artikelbeschreibung eingeben.	Bitte SNO eingeben
	Bitte PLH EAN/WAP eingeben.	Bitte PLH Artikelbeschreibung eingeben.	Bitte SNO eingeben
	Bitte PLH EAN/WAP eingeben.	Bitte PLH Artikelbeschreibung eingeben.	Bitte SNO eingeben
	Bitte PLH EAN/WAP eingeben.	Bitte PLH Artikelbeschreibung eingeben.	Bitte SNO eingeben
	Bitte PLH EAN/WAP eingeben.	Bitte PLH Artikelbeschreibung eingeben.	Bitte SNO eingeben
	Bitte PLH EAN/WAP eingeben.	Bitte PLH Artikelbeschreibung eingeben.	Bitte SNO eingeben
Einzel-gewicht	Bitte ausfüllen (in kg)	Einzelmaß Länge	Bitte ausfüllen (in mm)
		Einzelmaß Breite	Bitte ausfüllen (in mm)
		Einzelmaß Höhe	Bitte ausfüllen (in mm)

¹ Es besteht die Möglichkeit ähnliche Artikel (z.B. Farbvarianten, Größensplits) anzugeben. Die folgenden Angaben gelten je SKU!

Abbildung 2 Verpackungsvorschlag s. Anlage

Die Umverpackung sowie die Transportverpackung ist eine Verpackung, die ein Produkt umhüllt, um ihre Lager-, Transport- und Verkaufsfähigkeit zu sichern. Die Verpackung als auch die Innenverpackung (z.B. Schaumstoffinlays, Luftpolster und Füllmaterial) muss die Ware gegen Beschädigungen, wie z.B. äußere Stoßeinwirkungen, schützen.

Die Transportverpackung wird ausschließlich für den Transport der Ware eingesetzt. Die Verpackung muss so gestaltet sein, dass ein Diebstahlschutz gewährleistet ist.

Auf der Umverpackung bzw. Transportverpackung muss die PLX Artikelnummer in Klarschrift und Barcode (Typ 39) sowie Ursprungsland vorhanden sein. Das entsprechende Etikett sollte mit Hilfe des Etikettengenerators erstellt werden (siehe Kapitel Etikettengenerator).

Porsche Lifestyle Group



Abbildung 3 Beispiel einer Umverpackung/Transportverpackung mit PLX Artikelnummer und Barcode

Der Lieferant hat zur ersten Vorstellung des Modells aufzuzeigen welche Maße die Verpackung des Produktes hätte und wie die Eigenschaften des Packstoffes sind. Der Lieferant soll darstellen, wie viele Verkaufsverpackungen in eine Umverpackung, bzw. wie viele Umverpackungen in einer Transportverpackung transportiert werden können.

Die Verpackung ist in neutraler Farbe (z.B. braune Kartonage) und ohne Brandings oder Bilder zu wählen. (Keine Hinweise die darauf Aufschluss geben, dass es sich um Porsche Produkte handelt)

Es ist darauf zu achten, dass der Inhalt der Kartonbeschriftung entspricht. Wird die maximale Füllmenge der Verpackung, bei einzelnen Packstücken einer Sendung, nicht erreicht und werden mit anderen Artikeln aufgefüllt, müssen diese Packstücke mittels eines roten Klebestreifens deutlich sichtbar gekennzeichnet werden und die Versandetiketten aller sich darin befindenden Artikel müssen an der Versandverpackung angebracht werden.



Abbildung 4 Kennzeichnung maximale Füllmenge nicht erreicht – Mischkarton

Jede Palette muss mit der PLX Artikelnummer und der enthaltenen Stückzahl gekennzeichnet sein. Unterschiedliche Teilenummern dürfen nicht zusammengepackt werden (z.B. kein Zusammenpacken von T-Shirts verschiedener Größen).

Der Verpackungsvorschlag (Anzahl Artikel in der Verkaufsverpackung und Anzahl Umverpackungen in der ersten Transportverpackung) wird durch die PLX fixiert. Eine spätere Serienanlieferung hat dann immer in dieser Verpackung zu erfolgen. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der PLX.

Porsche Lifestyle Group

Eine eventuell weitere Verpackungsstufe muss so ausgelegt sein, dass die Qualität des Packgutes sichergestellt wird und ein Diebstahl der Waren vermieden wird. Die Verschlussart ist entsprechend der jeweiligen Beanspruchungsbedingungen der ersten Transportverpackung zu wählen.

Sowohl die Umverpackung als auch die Transportverpackung müssen stabil sein und den Mindestanforderungen im weltweiten Einzelversand (z.B. mit UPS oder DHL Express) standhalten. Grundsätzlich sind doppelwellige Kartonagen zu wählen, einwellige Kartonagen können nicht akzeptiert werden.

Die PLX empfiehlt die Kartonagenbeschaffenheit gem. folgender Größenstufungen, Beschaffenheit und Bauart (modular optimiert für Ladungsträger Europalette 800 x 1200 mm nach UIC-Norm):

Größe	Außenmaße in mm L x B x H	Innenmaße in mm L x B x H	Material- beschaffenheit/ -zusammen- setzung	Qualität	Kantenstauch- widerstand (ETC)	Bauart
S	190 x 137 x 200	182 x 127 x 187	BE-Welle	Qual. 7310/DD30-EB-N	8,0 kN/m	Fefco0201
M	280 x 190 x 200	279 x 179 x 190	BE-Welle	Qual. 7310/DD30-EB-N	8,0 kN/m	Fefco0201
L1	385 x 280 x 140	375 x 270 x 130	BE-Welle	Qual. 7310/DD30-EB-N	8,0 kN/m	Fefco0201
L	385 x 280 x 200	375 x 270 x 190	BE-Welle	Qual. 7310/DD30-EB-N	8,0 kN/m	Fefco0201
XL1	575 x 375 x 170	565 x 369 x 165	BC-Welle	Qual. 5330/DD30 NN	7,8 kN/m	Fefco0201
XL	575 x 375 x 300	565 x 369 x 285	BC-Welle	Qual. 5330/DD30 NN	7,8 kN/m	Fefco0201
XXL	575 x 375 x 400	570 x 370 x 385	BC-Welle	Qual. 5330/DD30 NN	7,8 kN/m	Fefco0201

Die Kartonage muss mit neutralem Natron Nass-Klebeband, Unikraft längs- und diagonal verstärkt verschlossen werden.



Abbildung 5 Umverpackung/Transportverpackung gesichert mit Natron Nass-Klebeband

Auf der Transportverpackung muss der Lieferschein des Lieferanten, sichtbar in einer Dokumententasche, angebracht sein.



Abbildung 6 Lieferschein auf Transportverpackung

4.3.3. Manipulationssicherheit der Verpackung

Auf Grund der zunehmenden Verschärfung der Luftsicherheitsbestimmungen muss gewährleistet sein, dass die Verpackung immer so erfolgt, dass diese manipulationssicher ist. Unter manipulationssicher ist zu verstehen, dass die Packstücke so hergerichtet sind, dass ein Zugriff auf den Inhalt, ohne Hinterlassen äußerlich sichtbarer Spuren, nicht möglich ist (z.B. Umwicklung mit Folie, Verwendung von Sicherheitsklebebandern etc.).

Dies bedeutet insbesondere, dass die Verpackung keine Eingriffe (z.B. Tragelassen) und sonstige Öffnungen enthalten darf.

4.3.4. Ladungsträger

Der Ladungsträger beschreibt die Trägerfläche, auf der die entsprechende Transportverpackung steht z. B. Europaletten. Dieser Ladungsträger wird ausschließlich für den Transport der Ware eingesetzt. Um einen störungsfreien Materialfluss und eine optimale Nutzung der Lagerfläche sicherzustellen, müssen bei der Bildung von Ladeeinheiten und der Verwendung von Ladungsträgern folgende Punkte beachtet werden:

- Max. Auslastung der Grundfläche des Ladungsträgers. (100 % Flächennutzungsgrad).
- Die max. Stapelhöhe einschließlich Ladungsträger von 1,68 m darf nicht überschritten werden.
- Das max. Gewicht einschließlich Ladungsträger von 1.000 kg darf nicht überschritten werden.
- Ladung darf nicht über die Abmessung des Ladungsträgers hinausragen. (Kein Überhang!).
- Die Ladung ist ausreichend gegen Verrutschen zu sichern. (z. B. mit Folie gewickelt).
- Zwischen jede Lage ist eine ausreichend dicke Pappe zu legen.
- Es sind artikelreine Ladeeinheiten zu bilden.

Ist im Sinne der Auslastung von Ladungsträger und Transportraum, eine Anlieferung verschiedener Artikelnummern auf einem Ladungsträger erforderlich, sind die Artikel eindeutig zu kennzeichnen, voneinander getrennt zu stapeln und von oben bzw. vorne kenntlich zu machen. Gemischte Ladeeinheiten sind jedoch zu vermeiden.

Porsche Lifestyle Group

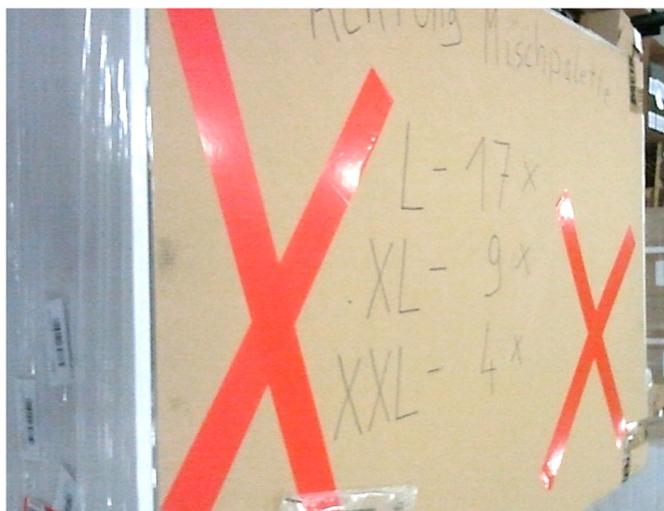


Abbildung 7 Kennzeichnung einer Mischpalette

Als Ladungsträger dürfen ausschließlich Europaletten 800 x 1200 mm nach UIC-Norm benutzt werden. Diese werden 1:1 ausgetauscht. Es werden ausschließlich Europaletten nach UIC-Norm in einwandfreiem Zustand getauscht. Die Paletten müssen auf der Unterseite plan und eben sein (Stapelbarkeit!) und es dürfen keine „Stöpsel“ oder ähnliche Druckpunkte herausragen.

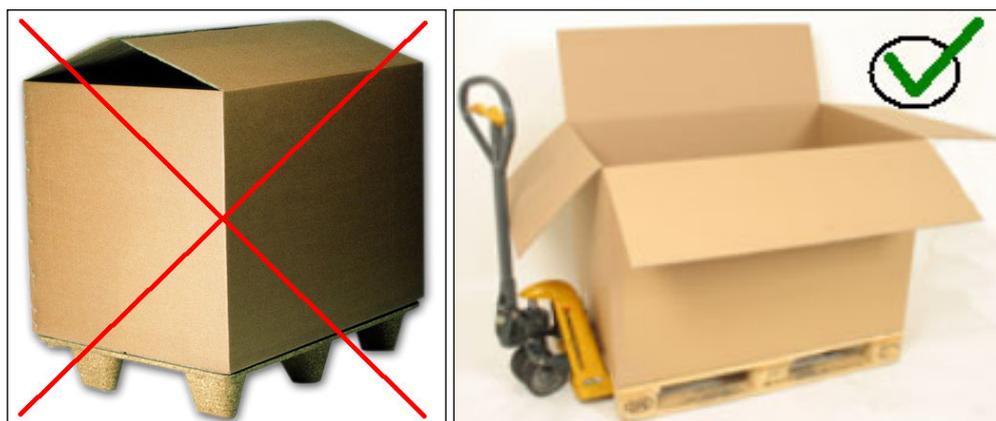


Abbildung 8 Ladungsträger n.i. O./i. O.

Bei Einsatzbedarf von anderen Ladungsträgern, wenden Sie sich bitte vor Anlieferung an Arvato (Ansprechpartner siehe Anlage). Es werden ausschließlich unbehandelte Europaletten im einwandfreien Zustand getauscht. Der Tausch von IPPC behandelten Paletten kann nicht garantiert werden. Liefert der Lieferant nicht auf Europaletten nach UIC Norm, behält sich die PLX vor, die Kosten für neue Paletten, Umverpackung und Entsorgung in Rechnung zu stellen.

Alle Einweg-Transportverpackungen sind mit eindeutigen und sichtbaren, genormten bzw. von der Entsorgungswirtschaft anerkannten Symbolen (Bild- und Kurzzeichen nach DIN 6120) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf die Recyclingfähigkeit nicht einschränken. Für alle Einweg-Verpackungen sind umweltverträgliche, stofflich verwertbare Materialien, die flächendeckend zum Recycling akzeptiert werden, zu verwenden.

4.4. Etikettengenerator

4.4.1. Produktaufkleber

Mit dem Etikettengenerator werden online die Produkt- und Transportetiketten erstellt, die auf der Produktverpackung und Umverpackung bzw. Transportverpackung anzubringen sind. Für die Generierung der Etiketten gehen Sie wie folgt vor:

1. Gehen Sie in Ihrem Internetbrowser auf folgende Website:

Adresse für Porsche Driver's Selection Artikel: <http://www.porsche-genuine-parts.com/PLH/>

vom 01.01.2022: <http://www.porsche-genuine-parts.com/PLX/>

Adresse für Porsche Design Artikel: <http://www.porsche-genuine-parts.com/plh/porschedesign/>

vom 01.01.2022: <http://www.porsche-genuine-parts.com/plx/porschedesign/>

2. Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an (Lieferantennummer wird mit Beauftragung vergeben; Passwort wird selbst gewählt).
3. Nach erfolgreicher Anmeldung klicken Sie auf „Etikettenerstellung“.
4. Füllen Sie alle Pflichtfelder mit den geforderten Informationen und klicken Sie auf „VORSCHAU GENERIEREN“ (siehe Abbildung Etikettengenerator Datenerfassung). Sollte für das jeweilige Produkt z.B. eine CCC-Zertifizierungsnummer oder RN/CA-Nummer notwendig sein, so sind diese unter „ZUSATZTEXT“ einzutragen.
5. Wählen Sie das gewünschte Etikettenformat und den Etiketten-Typ „PRODUKTAUFKLEBER“ aus. Klicken Sie auf „WEITER“ (siehe Abbildung Etikettengenerator Etikett-Vorschau).
6. Setzen Sie unter „Druckposition festlegen“ die Häkchen dort, wo Etiketten auf der Seite bedruckt werden sollen und klicken Sie auf „ETIKETT GENERIEREN“ (siehe Abbildung Etikettengenerator Druckposition festlegen).
7. Klicken Sie auf den Button „PDF-DATEI LADEN“ oder „EPS- DATEI LADEN“ je nach gewünschter Druckart. Klicken Sie auf den Button „EINGABE NEU“, wenn Sie ein weiteres Etikett erstellen wollen (siehe Abbildung Etikettengenerator Druckausführung).
8. Beispiel eines Produktaufklebers (siehe Abbildung Produktetikett):

Porsche Driver's Selection (Wappen)	Porsche Design (Schriftzug)
<p>Home Logout </p> <h2>Etikettenerstellung</h2> <p>Porsche Service</p> <p>Etikettenerstellung Benutzerverwaltung Hilfe</p> <div data-bbox="331 407 783 831"> <p>Datenerfassung</p> <p>Erfassen Sie nun die Daten für das Etikett. Im nächsten Schritt können Sie Ihre Eingaben nochmals überprüfen.</p> <p>Porsche Teilenummer* (siehe VDA Lieferabruf, Feld 28) WAP79200S0F</p> <p>Inhalt der Verpackung* (in Stück) 24</p> <p>Herstelldatum* 27 . 08 . 1987</p> <p>Verwendbar bis* <input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Unbegrenzt</p> <p>Ursprungsland* (Bei WAP-Nummern gemäß Absprache mit Produktmanagement) Germany</p> <p>Falls erforderlich, geben Sie notwendige Zusatzinformationen ein (z.B. RN- und CA-Nummern für Textilien).</p> <p>Zusatztext CCC-Number RN-Numer/CA-Number</p> <p><input type="button" value="EINGABE VERWERFEN"/> <input type="button" value="VORSCHAU GENERIEREN"/></p> </div> <p>* = Pflichtfeld</p>	<p>Home Logout </p> <h2>Create Labels</h2> <p>Porsche Service</p> <p>Create Labels User Administration Help</p> <div data-bbox="1002 407 1442 786"> <p>Data collection</p> <p>Now collect the data for the label. In the next step you can again check the information you have entered.</p> <p>Part Number PLH (EAN Number)* 4046901416348</p> <p>Manufacturer Part Number*</p> <p>Contents of the package* (in units) 1</p> <p>Country of Origin* Romania</p> <p>Enter necessary additional information below, if required.</p> <p>Additional information</p> <p><input type="button" value="REJECT ENTRY"/> <input type="button" value="GENERATE PREVIEW"/></p> </div> <p>* = Pflichtfeld</p>

Abbildung 12: Etikettengenerator Datenerfassung

Porsche Driver's Selection (Wappen)	Porsche Design (Schriftzug)
<p>Home Logout </p> <h2>Etikettenerstellung</h2> <p>Porsche Service</p> <p>Etikettenerstellung Benutzerverwaltung Hilfe</p> <div data-bbox="331 1189 783 1688"> <p>Etikett-Vorschau</p> <p>Hier sehen Sie eine exemplarische Darstellung des Etiketts. Sie dient der Kontrolle der eingegebenen Daten. Sind die Daten in Ordnung, wählen Sie das gewünschte Etikettenformat und klicken Sie auf den Button "Weiter".</p> <p>Hinweis: Die endgültige Darstellung des ausgedruckten Etiketts kann von dieser Vorschau-Darstellung abweichen, je nachdem, welches Etikettenformat Sie wählen.</p> <div data-bbox="341 1339 774 1534"> <p>Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG Grönerstraße 1 71636 Ludwigsburg Germany</p> <p></p> <p>WAP79200S0F CCC-Number RN-Numer/CA-Number</p> <p>Description: Polo shirt Motor sports Content: 24 Date of production: 27.08.87 Ladies Size S Made in Germany Date of expiration: unlimited</p> </div> <p>Etikettenformat: Avery/Zweckform 70x36mm (3490)</p> <p>Etiketten-Typ: <input type="radio"/> Transportaufkleber <input checked="" type="radio"/> Produktaufkleber</p> <p><input type="button" value="EINGABE KORRIGIEREN"/> <input type="button" value="WEITER"/></p> </div>	<p>Label preview</p> <p>This shows you a label by way of example. It serves as a check of the data entered. If the data is correct, select the required label format and a printer profile and click "Continue".</p> <p>Note: The final representation of the label printed may deviate from the preview, depending on which label format you select.</p> <div data-bbox="879 1301 1406 1666"> <p>PORSCHE DESIGN</p> <p></p> <p>4046901416348</p> <p>FE Acrylic Inlay Quantity: 1 Made in Romania</p> <p>Label format: Avery/Zweckform 70x36mm (3490)</p> <p>Label type: <input type="radio"/> Shipping Label <input checked="" type="radio"/> Product Label</p> <p><input type="button" value="CORRECT ENTRY"/> <input type="button" value="CONTINUE"/></p> </div>

Abbildung 13: Etikettengenerator Etikett-Vorschau

Porsche Lifestyle Group

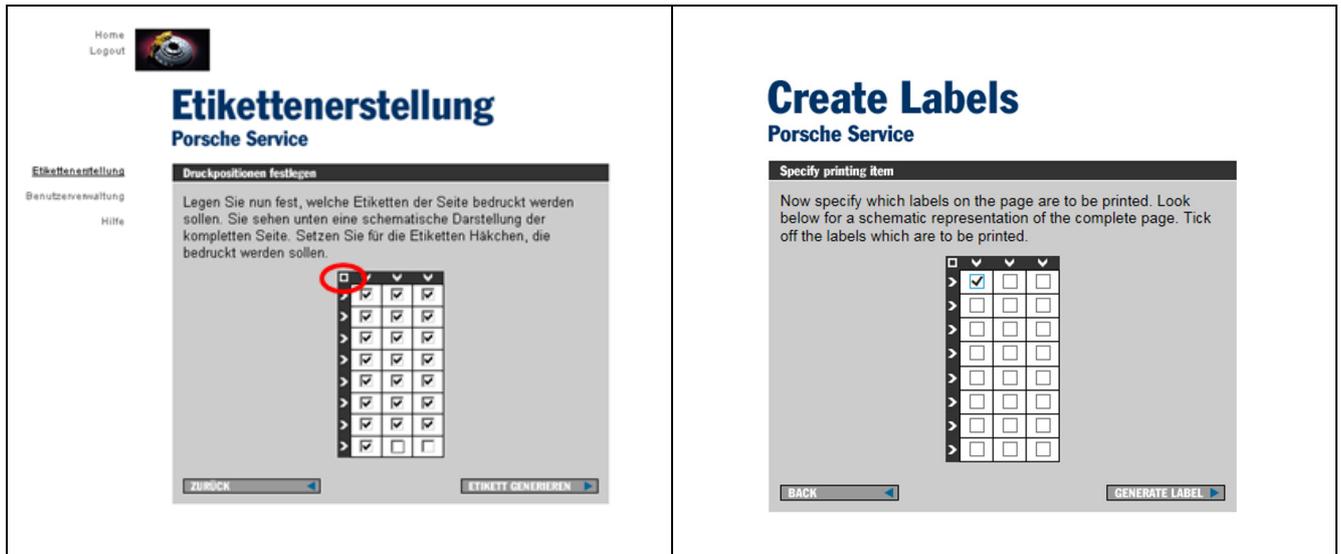


Abbildung 14: Etikettengenerator Druckposition festlegen

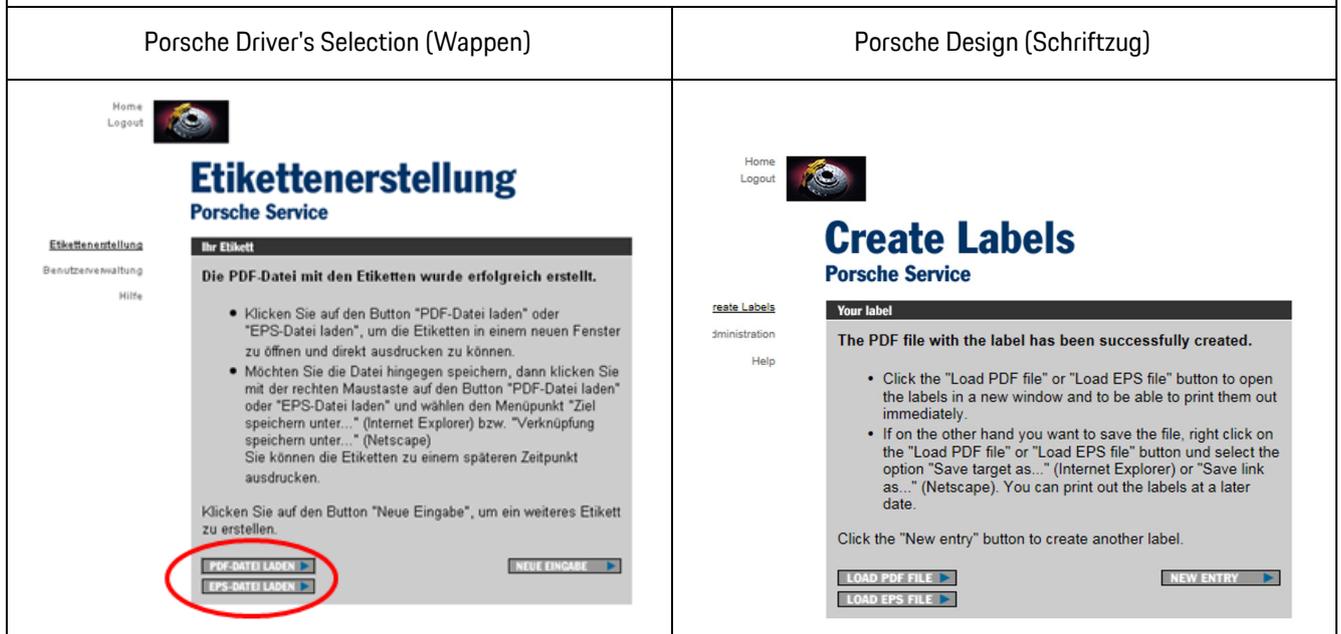


Abbildung 15: Etikettengenerator Druckausführung

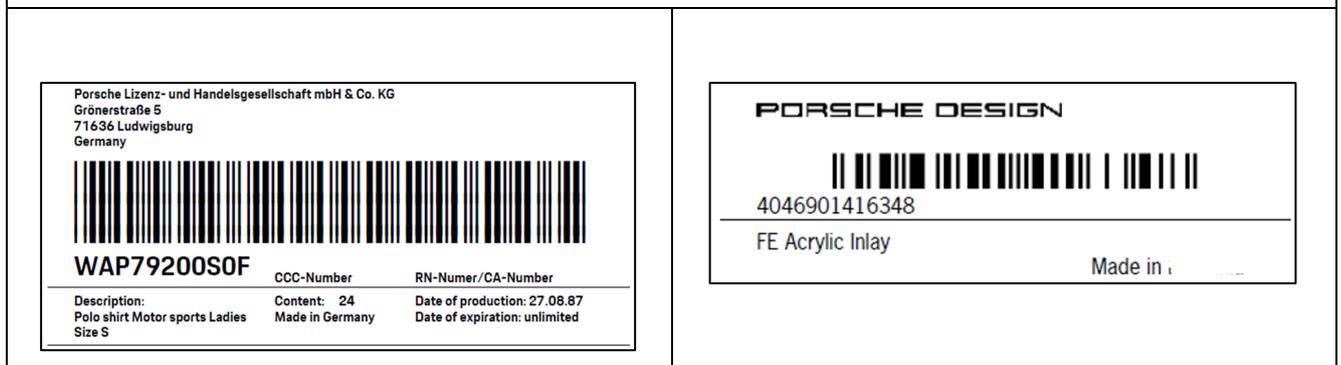


Abbildung 16: Produktetikett

4.4.2. Transportaufkleber

1. Gehen Sie in Ihrem Internetbrowser auf folgende Website:

Porsche Lifestyle Group

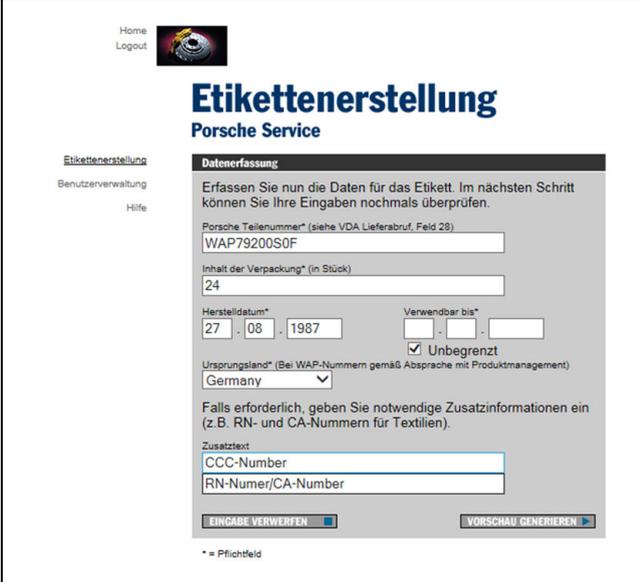
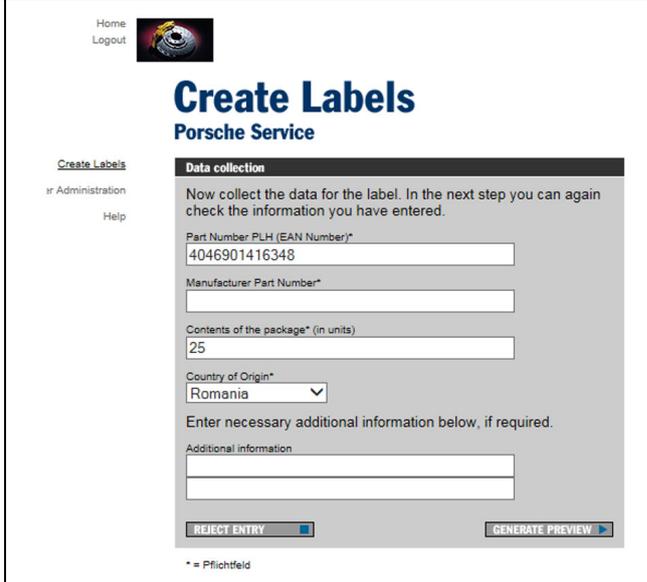
Adresse für Porsche Driver's Selection Artikel: <http://www.porsche-genuine-parts.com/PLH/>

vom 01.01.2022: <http://www.porsche-genuine-parts.com/PLX/>

Adresse für Porsche Design Artikel: <http://www.porsche-genuine-parts.com/plh/porschedesign/>

vom 01.01.2022: <http://www.porsche-genuine-parts.com/plx/porschedesign/>

2. Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an (Lieferantennummer wird mit Beauftragung vergeben; Passwort wird selbst gewählt).
3. Nach erfolgreicher Anmeldung klicken Sie auf „Etikettenerstellung“.
4. Füllen Sie alle Pflichtfelder mit den geforderten Informationen und klicken Sie auf „VORSCHAU GENERIEREN“ (siehe Abbildung Etikettengenerator Datenerfassung). Sollte für das jeweilige Produkt z.B. eine CCC-Zertifizierungsnummer notwendig sein, so ist diese unter „ZUSATZTEXT“ einzutragen.
5. Wählen Sie das gewünschte Etikettenformat und den Etiketten-Typ „TRANSPORTAUFKLEBER“ aus. Klicken Sie auf „WEITER“ (siehe Abbildung Etikettengenerator Etikett-Vorschau).
6. Setzen Sie unter „Druckposition festlegen“ die Häkchen dort, wo Etiketten auf der Seite bedruckt werden sollen und klicken Sie auf „ETIKETT GENERIEREN“ (siehe Abbildung Etikettengenerator Druckposition festlegen).
7. Klicken Sie auf den Button „PDF-DATEI LADEN“ oder „EPS- DATEI LADEN“ je nach gewünschter Druckart. Klicken Sie auf den Button „EINGABE NEU“, wenn Sie ein weiteres Etikett erstellen wollen (siehe Abbildung Etikettengenerator Druckausführung).
8. Beispiel eines Transportaufklebers (siehe Abbildung Transportetikett):

Porsche Driver's Selection (Wappen)	Porsche Design (Schriftzug)
	
Abbildung 17: Etikettengenerator Datenerfassung	

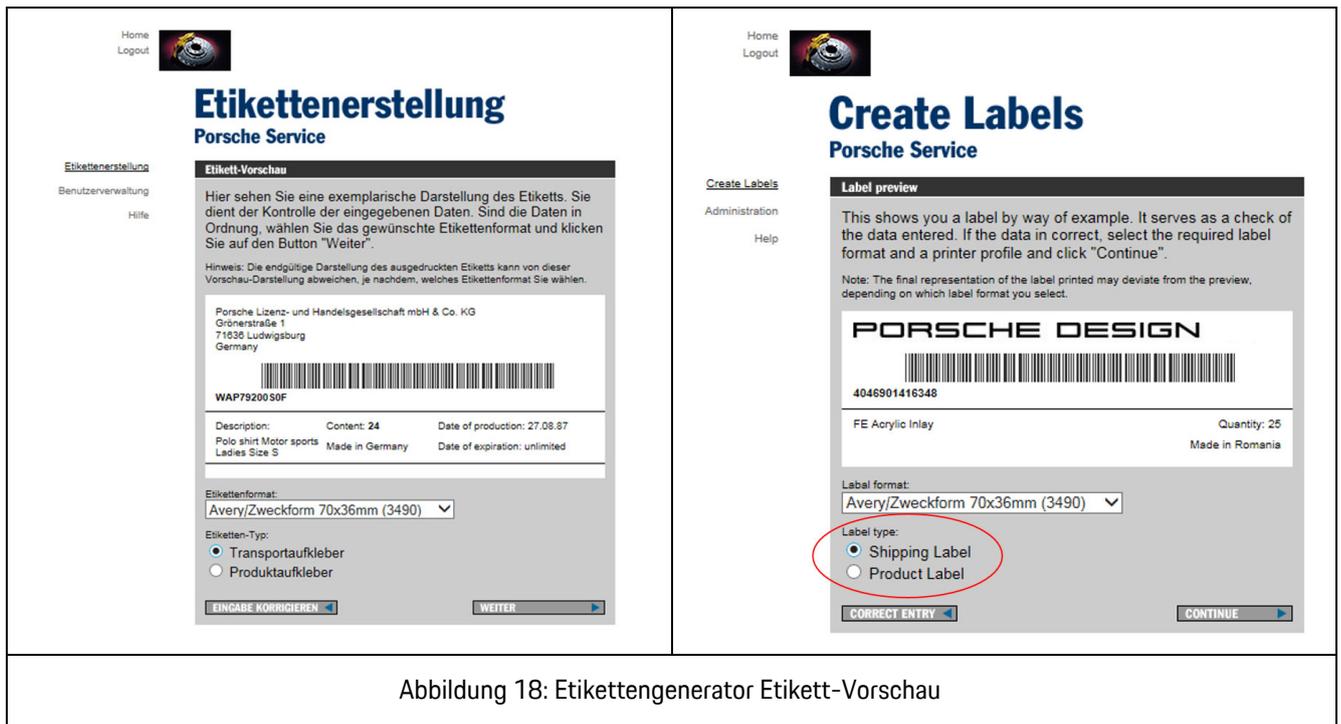


Abbildung 18: Etikettengenerator Etikett-Vorschau

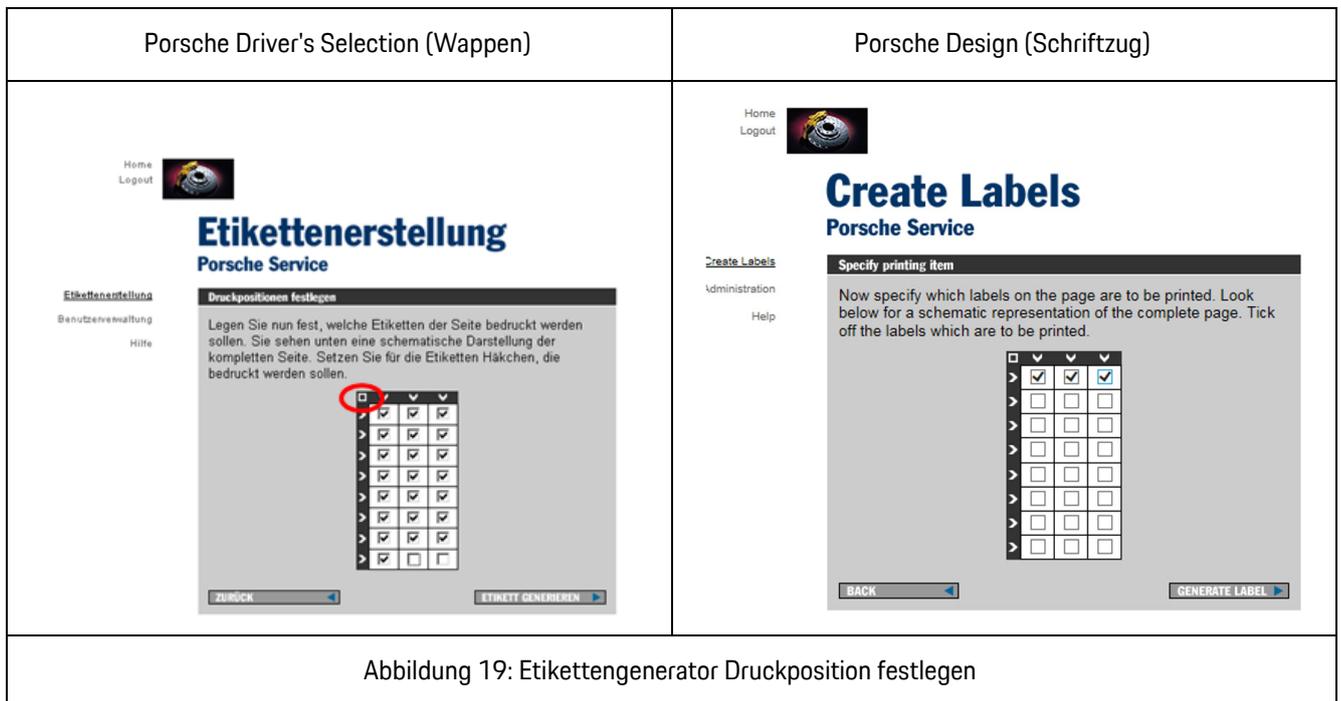


Abbildung 19: Etikettengenerator Druckposition festlegen

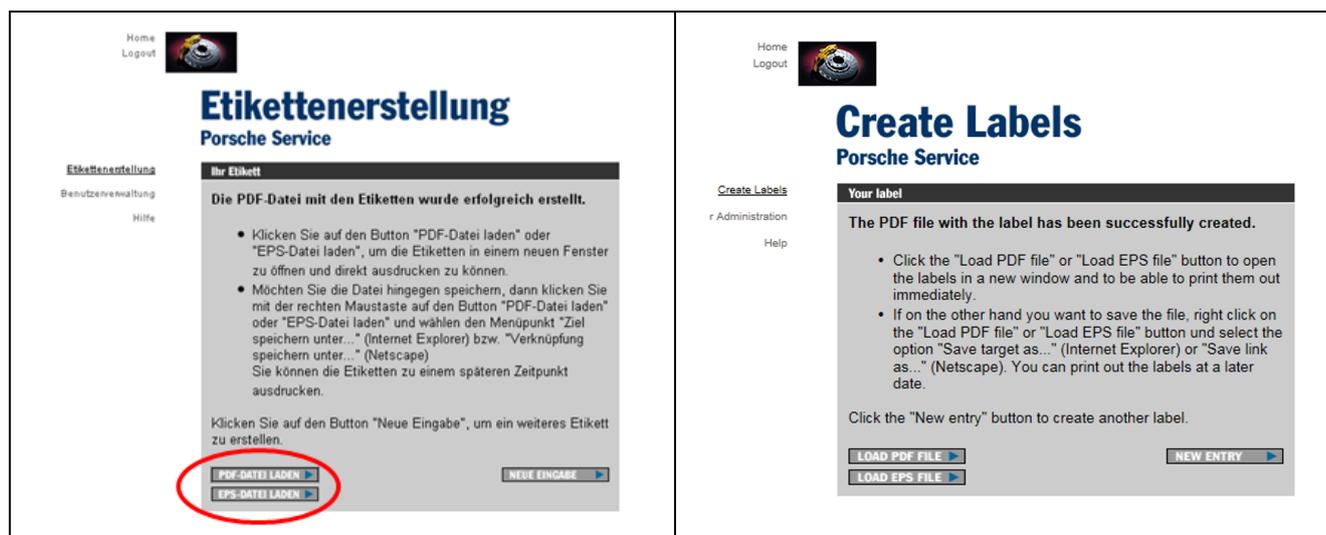


Abbildung 20: Etikettengenerator



Abbildung 21: Transportetikett

4.5. Bestellmengen

Sollte das Produktionskonzept des Lieferanten auf Basis von Mindestbestellmengen arbeiten, müssen diese Mengen der PLX in der Vorstellung des ersten Modells aufgezeigt werden.

Der Lieferant muss darstellen warum eine Mindestbestellmenge notwendig ist und warum diese die entsprechende Höhe hat. Die Angaben, die der Lieferant zu Mindestbestellmengen macht, sind nach Zustimmung durch die PLX für den Lieferanten verbindlich. Veränderungen in der Mindestbestellmenge müssen frühzeitig (vor etwaiger Nachbestellung seitens der PLX) bekannt gegeben und durch die PLX bestätigt werden.

Sollte ein Zustand der Intransparenz in der laufenden Serie entstehen, hat die PLX jederzeit das Recht den Lieferanten mit einer transparenten Darstellung der Mindestbestellmengen zu beauftragen.

4.6. Wiederbeschaffungszeiten

Die Wiederbeschaffungszeiten für die angefragte Menge müssen durch den Lieferanten aufgezeigt werden. Als Wiederbeschaffungszeit wird der Zeitraum verstanden, welcher zwischen Eintreffen der Bestellung beim Lieferanten und der Anlieferung bei der Firma Arvato vergeht.

Grundsätzlich gilt das Ziel, dass der Lieferant die Wiederbeschaffungszeit so gering wie möglich zu halten hat.

Der Lieferant muss darstellen warum eine Wiederbeschaffungszeit vorhanden ist und warum diese die entsprechende Dauer hat. Der Produktionsprozess mit den entsprechenden Produktionszeiten, Transportzeiten und Liegezeiten müssen für die PLX verständlich und in dokumentierter Form vorliegen. Die Angaben, die der Lieferant zur Wiederbeschaffungszeit macht sind nach Zustimmung durch die PLX für den Lieferanten verbindlich. Veränderungen in der Wiederbeschaffungszeit müssen frühzeitig (vor etwaiger Nachbestellung seitens der PLX) bekannt gegeben und durch die PLX schriftlich bestätigt werden.

4.7. Ergänzende Logistikanforderungen

Die Abrufe erfolgen in der Serie durch das elektronische Zusenden einer Bestellung. Der Lieferant hat hierzu mindestens einen Ansprechpartner und einen Vertreter zu benennen. Dieser Ansprechpartner muss für die PLX innerhalb der normalen Geschäftszeiten erreichbar sein. Änderungen in der Ansprechpartnerregelung müssen der PLX rechtzeitig kommuniziert werden.

Die Abrufe, welche dem Lieferanten in der Serie elektronisch zugesandt werden, müssen durch den Lieferanten verbindlich und innerhalb kürzester Zeit bestätigt werden. Der Lieferant muss im Falle einer Beauftragung durch die PLX unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die Anfrage beantworten.

Bestätigungen durch den Lieferanten müssen in Schriftform elektronisch bei der PLX eingehen. Die genannten Termine müssen auf Tagesbasis sein und sind für den Lieferanten verbindlich. Die zugesandten Bestätigungen enthalten grundsätzlich die Artikelnummer der PLX sowie die Bestellnummer.

Grundsätzlich gilt, dass die Anlieferung nicht in Teilmengen erfolgen soll. Ausnahmeregelungen bedürfen der Freigabe durch die Abteilung Logistik der PLX (siehe Ansprechpartner).

4.7.1. Lieferantenportal

Die PLX bietet einen web-basierten Zugang zu einem Lieferantenportal an, um die Bestell- und Lieferabwicklung elektronisch und transparent abzubilden. Der Lieferant verpflichtet sich dieses Lieferantenportal zu nutzen.

Ist der Lieferant geschult und an das Lieferantenportal angebunden ist, muss der aktuelle Bestellstatus im Lieferantenportal durch den Lieferanten dokumentiert werden. Die PLX stellt entsprechende Schulungsunterlagen und Zugänge zur Verfügung.

Der Ablauf ist wie folgt:

1. Die Bestellung wird seitens PLX freigegeben, im Anschluss ist die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zu erstellen.
2. Änderungen bzgl. Liefermenge und Lieferdatum sind im Lieferantenportal mit dem entsprechenden Grund zu hinterlegen. Die Änderungen werden durch die PLX geprüft (Clearing). Die PLX behält sich vor diese Änderungen zu bestätigen oder abzulehnen.
3. Die Lieferung ist ebenfalls durch den Lieferanten im Portal anzulegen. Hierzu ist eine Packliste zu erstellen, welche der tatsächlichen Verpackungssituation entspricht (korrekte Artikel in korrekter Anzahl). Der angelegte Lieferschein muss vor Anlieferung bei Arvato im Lieferantenportal freigegeben werden.

4.7.2. Angaben zur Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt muss in einfacher Ausfertigung an die folgende Rechnungsadresse erfolgen:

Bis zum 31.12.2021:	Ab dem 01.01.2022:
Porsche Lizenz- und Handelsgesellschaft mbH & Co. KG c/o Arvato Supply Chain Solutions SE Finance PLH Post office box 700 D - 33311 Gütersloh	Porsche Lifestyle GmbH & Co. KG c/o Arvato Supply Chain Solutions SE Finance PLX Post office box 700 D - 33311 Gütersloh

Eine Rechnung darf sich immer nur auf eine Bestellung beziehen. Werden auf einer Rechnung mehrere Lieferscheinumfänge abgerechnet, so muss die Summe des Warenwertes pro Lieferscheinumfang in Verbindung mit der Lieferscheinnummer ausgewiesen werden.

Folgende Daten sind auf der Rechnung zwingend anzugeben.

- Lieferantenanschrift mit Lieferantenummer
- PLX Bestellnummer mit Bestellposition
- zusätzliche PLX Bestellnummer bei Streckenabwicklung
- Rechnungsnummer und Rechnungsdatum
- Lieferscheinnummer und Lieferscheindatum
- PLX Artikelnummer und Bezeichnung
- Anzahl und Mengeneinheit
- Summe pro Lieferschein
- Summe des Warenwertes/ der Leistung
- Umsatzsteuer Ident Nummer
- MwSt.-Satz in %
- MwSt.-Betrag
- Gesamtsumme

Rechnungen sind nicht warenbegleitend zu senden.

4.7.3. Angaben zum Lieferschein

Jeder Warenanlieferung ist ein Lieferschein mitzugeben. Der Lieferschein beschreibt die Anlieferung inhaltlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Lieferantenanschrift mit Lieferantenummer
- Lieferscheinnummer, Lieferscheindatum sowie Lieferdatum
- Anlieferanschrift
- PLX Bestellnummer und Bestelldatum
- Lieferposition
- PLX Artikelnummer und Bezeichnung
- Anzahl und Mengeneinheit
- Anzahl Colli/ Europaletten
- Netto- und Bruttogewicht in kg

Folgende Informationen sind anzugeben, wenn relevant:

- Gefahrgutrelevanz
- Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

- Seriennummern bzw. –Intervalle

Werden Streckenlieferungen vereinbart (Direktlieferung von Lieferant Porsche-Kunde) müssen noch folgende zusätzliche Angaben auf dem Strecken-Lieferschein bei Streckenlieferung gemacht werden:

- Anlieferanschrift Lagerort Porsche-Kunde
- PLX Bestellnummer und Bestelldatum
- Porsche-Kunde Bestellnummer

4.7.4. Angaben zum Frachtbrief

Der Frachtbrief oder Speditions-Übergabeschein beschreibt die Anlieferung äußerlich und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Frachtführer
- Lieferadresse
- Auftraggeber (Versender)
- Gesamtgewicht
- Anzahl der Colli/ Paletten

4.7.5. Weitere mitzuführende Dokumente

Bei Gefahrgut ist zusätzlich gemäß den ADR-Vorschriften ein entsprechendes Beförderungspapier zu übergeben. Der Fahrer des Frachtführers muss über eine Qualifikation zur Gefahrgutbeförderung (ADR-Bescheinigung) verfügen. Das Fahrzeug muss für die Beförderung von Gefahrgut über eine spezielle ADR-Zulassung verfügen (hier insbesondere Ausrüstung für Bezeichnung und das Mitführen eines Feuerlöschers). Der PLX sind Ursprungszeugnisse vorzulegen. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel 1 Abschnitt 7.7.

4.7.6. Meldung der Verkaufsverpackungen durch den Lieferanten an ein duales System in Deutschland

Seit dem 01. Januar 2009 besteht nach § 6 Abs. 1 VerpackungV eine Rücknahmepflicht für Verkaufsverpackungen bzw. eine Systembeteiligungspflicht an einem dualen System in Deutschland.

Der Lieferant der PLX ist zur Teilnahme an einem dualen System für alle Produkte verpflichtet. Die Kosten trägt der Lieferant. Der Nachweis ist gegenüber dem PLX Einkauf zu bestätigen. Hierzu muss die Vertrags- oder Registrierungsnummer bei einem Partnerunternehmen des Dualen Systems vor Lieferung an die PLX gemeldet werden. Änderungen sind gegenüber der PLX schriftlich anzumelden.

4.7.7. Regelung zur EAR (stiftung elektro-altgeräte register) gemäß ElektroG

Seit dem 24. November 2005 sind die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten durch das Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz (ElektroG) verpflichtet, sich bei der **stiftung elektro-altgeräte register** (stiftung ear) registrieren zu lassen. Ohne Registrierung darf ein betroffener Hersteller keine Elektro- und Elektronikgeräte in Deutschland in Verkehr bringen. Der Lieferant der PLX ist zur Teilnahme an der **stiftung elektro-altgeräte register** für Elektro- bzw. Elektronikprodukte verpflichtet. Die Kosten trägt der Lieferant. Der Nachweis ist gegenüber dem PLX Einkauf zu bestätigen. Hierzu muss die Vertrags- oder Registrierungsnummer bei der stiftung elektro-altgeräte register vor Lieferung an die PLX gemeldet werden. Änderungen sind gegenüber der PLX schriftlich anzumelden.

4.7.8. Batteriegesetz: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren Regelung zur BatterieV

Gemäß Batteriegesetz (BattG) vom 01.12.2009 hat der Lieferant der PLX die abfallwirtschaftliche Produktverantwortung abzusichern.

Der Lieferant der PLX ist zur Teilnahme über das BattG-Melderegister (Website des Umweltbundesamts) für Produkte mit Batterien und Akkumulatoren verpflichtet. Die Kosten trägt der Lieferant. Der Nachweis ist gegenüber dem PLX Einkauf zu

bestätigen. Hierzu muss die Vertrags- oder Registrierungsnummer bei dem BattG-Melderegister vor Lieferung an die PLX gemeldet werden. Änderungen sind gegenüber der PLX schriftlich anzumelden.

4.7.9. MID Nummer

Ein Gesetz der amerikanischen Zoll- und Grenzbehörde (CBP 7501) verlangt für den Import von Waren in die USA, dass eine genaue Produktionsadresse angegeben wird. Diese Produktionsadresse wird über eine Manufacturer-ID verschlüsselt, die der Zollbehörde Auskunft über den Produktionsstandort gibt.

Der Lieferant ist verpflichtet der PLX die Produktionsadresse oder die MID Nummer mitzuteilen.

4.7.10. CCC Zertifizierung

Der Lieferant hat zu prüfen, ob für die gelieferten Artikel eine CCC-Zertifizierung notwendig ist. Ist dies der Fall, muss auf jedem Artikel das CCC-Zeichen angebracht sein. Die Position der CCC-Kennzeichnung ist im Vorfeld mit dem Produktmanagement abzustimmen und die CCC-Nummer ist der PLX mitzuteilen.

Das CCC-Zertifikat muss der PLX ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren ist die CCC-Nummer auf dem Barcodeetikett anzubringen. Das CCC-Zeichen muss auch auf jeder Umverpackung/ Transportverpackung gekennzeichnet sein.

4.7.11. Lieferung von Cites Produkten

Alle Produkte, welche vom „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten freilebenden Tieren und Pflanzen“ / "Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora" betroffen sind, müssen generell gemäß „Cites-Prozess“ importiert und exportiert werden. Produkte, welche durch den Cites-Prozess betroffen sind, müssen entsprechend vom Lieferanten deklariert und in der Lieferung gesondert abgewickelt werden. Eine Cites-Ausfuhr ist durch den Lieferanten bei der lokalen Artenschutz- und Zollbehörde anzumelden um die erforderlichen Export-Dokumente bereitzustellen. Sobald der Lieferant die Export Genehmigung erhalten hat, muss er diese dem Empfänger der Ware zur Verfügung stellen. Dieser beantragt daraufhin die Import-Bewilligung im Empfängerland. Sobald diese vorliegt, erhält der Lieferant die Freigabe zur Auslieferung der Ware vom Empfänger. In Ländern der Europäischen Gemeinschaft ist keine Export-Beantragung erforderlich. Dennoch müssen die Cites-Dokumente dem Empfänger mit der Lieferung zur Verfügung gestellt werden, um einen späteren Export der Ware an dessen Kunden zu ermöglichen. Ausschlaggebend ist bei der Lieferung von Cites-Produkten grundsätzlich, dass jeder Einzelartikel der Lieferung eindeutig zu exakt einem Cites-Dokument zugeordnet werden kann.

4.7.12. Registrierungspflicht von SVHC Stoffen

Der Lieferant verpflichtet sich, gelieferte Produkte, die SVHC Stoffe mit einem Anteil von mehr als 0,1 % enthalten, in die ab Januar 2021 bereit gestellte SCIP Datenbank einzutragen.

5. Ethische Anforderungen

5.1. Standards

PLX erwartet von ihren Geschäftspartnern und deren Erfüllungsgehilfen, dass sie in ihren Produktionsstätten folgende Grundsätze und Verfahrensweisen umsetzen:

5.2. Allgemeiner Grundsatz

Die Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen haben ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.

5.3. Beschäftigungsgrundsätze

5.3.1. Zwangsarbeit

Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen dürfen keine Zwangsarbeiter beschäftigen, weder in Form von Gefangenearbeit, Sklavenarbeit oder einer sonstigen Form von Zwangsarbeit. Kein Mitarbeiter darf mit Gewalt oder durch Einschüchterung gleich welcher Art zur Arbeit gezwungen werden. Es gilt ein Verbot zur Sanktionierung von Meinungsfreiheit oder politischen Ansichten.

5.3.2. Kinderarbeit

Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen dürfen keine Kinder unter 15 Jahren oder schulpflichtige Kinder in Ländern, in denen das schulpflichtige Alter über 15 Jahren liegt, beschäftigen.

5.3.3. Diskriminierung

Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen dürfen bei ihren Einstellungs- und Beschäftigungspraktiken niemanden diskriminieren. Entscheidungen über Anstellung, Lohn, Sozialleistungen, Fortbildungsmöglichkeiten, Arbeitszuteilung, Beförderung, Disziplinarmaßnahmen und Kündigungen dürfen einzig auf der Grundlage der Fähigkeiten der Mitarbeiter, bestimmte Tätigkeiten auszuführen, basieren. Diese Entscheidungen dürfen insbesondere nicht auf persönlichen Merkmalen oder Ansichten, auf Rasse, nationaler Abstammung, Geschlecht, Religion, Alter, Behinderung, Familienstand, Mitgliedschaft in einer Organisation, sexueller Orientierung oder politischer Überzeugung beruhen.

5.4. Löhne und Sozialleistungen

Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen haben ihren Mitarbeitern den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn bzw. den in der Branche üblichen Lohn, falls dieser höher liegt, zu bezahlen. Sie haben den gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen Rechnung zu tragen.

5.5. Gesundheit und Sicherheit

Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen haben für ein sicheres und die Gesundheit erhaltendes Arbeitsumfeld zu sorgen. Geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sind zu treffen. Dazu gehört auch Schutz vor Feuer, Unfällen und giftigen Substanzen. Beleuchtungs-, Belüftungs- und Heizungsanlagen müssen ausreichend vorhanden sein. Saubere und zahlenmäßig ausreichende sanitäre Einrichtungen müssen den Mitarbeitern jederzeit frei zugänglich sein. Die Fabriken müssen Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen erlassen und deutlich bekannt geben.

5.6. Umweltbestimmungen

Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen haben die Bedingungen sämtlicher jeweils anwendbarer Umweltgesetze und -bestimmungen zu erfüllen. Die Geschäftspartner und deren Erfüllungsgehilfen sollten sich um die ständige Verbesserung der Umweltbedingungen bemühen, unter denen sie selbst und ihre Zulieferer produzieren. Dies bedeutet die Beachtung des Prinzips der Nachhaltigkeit bei betrieblichen Entscheidungen, der verantwortliche Umgang mit natürlichen Ressourcen, saubere Produktion, Verhinderung von Umweltverschmutzung und die Entwicklung und Verwendung von Materialien, Technologien und Produkten, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren.

6. CI-Vorschriften

Um einen einheitlichen Markenauftritt sicherzustellen, muss sämtliche Kommunikation sowohl inhaltlich als auch formal mit dem Produktmanagement der PLX abgestimmt werden. Dies gilt insbesondere für den Einsatz des Porsche-Wappens, des Porsche Schriftzugs sowie des Porsche Driver's Selection Logos. Das gilt auch für das Porsche Design Icon bei Porsche Design. Die Verwendung dieser Markenzeichen sowie deren Positionierung und Größe auf Produkt oder Verpackung ist nur nach Freigabe vom Produktmanagement der PLX gestattet. Alle weiteren, detaillierten Angaben zum Einsatz von Markenzeichen sowie von bestimmten Typographien werden dem Lieferanten bei Bedarf vom Produktmanagement der PLX mitgeteilt.

7. Begriffsdefinitionen / Abkürzungen

LB-IT	Leistungsbeschreibung individueller Teil
LB-AT	Leistungsbeschreibung allgemeiner Teil
LH	Lastenheft

8. Anlagen

Schnelleinstieg – Guidelines Anlieferrichtlinien
Verpackungsvorschlag

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier.

<https://www.porsche-design.com/us/de/footer2/rechtliches/datenschutz-und-cookie-einstellungen/>

Die vorliegende Leistungsbeschreibung – allgemeiner Teil - definiert die Anforderungen und wird hiermit durch den angefragten Auftragnehmer akzeptiert:

_____	Für
Für Porsche Lifestyle GmbH & Co. KG	_____
	Firmenname
Ludwigsburg,	_____
Datum	Ort / Datum
_____	_____
Abteilung / Name / Unterschrift	Name / Unterschrift

	Email